

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Bank- und Kapitalmarktrecht im 1. Halbjahr 2025

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab), Karlsruhe und Rechtsanwältin Dr. Katja Lembach,
Karlsruhe

Nachstehend haben wir für Sie die im 1. Halbjahr 2025 verkündeten und inhaltlich begründeten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zum Bank- und Kapitalmarktrecht zusammengefasst¹. Berücksichtigt sind die bis zum 22. Juli 2025 veröffentlichten Entscheidungen; später veröffentlichte Entscheidungen aus dem 1. Halbjahr 2025 werden in die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht aufgenommen.

Die Gliederung der nachfolgenden Zusammenfassung orientiert sich an den in § 14I FAO aufgeführten bank- und kapitalmarktrechtlichen Schwerpunkten, die für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“ erforderlich und im Rahmen der Fortbildung nachzuweisen sind.

Besonders hervorzuheben sind die folgenden Entscheidungen:

- In einer Entscheidungsserie vom 04. Februar 2025 hatte der XI. Zivilsenat in mehreren Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz Gelegenheit, sich zur Wirksamkeit eines formularmäßig vereinbarten Entgelts für die „Verwahrung“ von Einlagen bei Giroverträgen,

¹ Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können [hier](#) auf dessen Internetseite kostenlos im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs verlinkt. Frühere Berichtszeiträume sind aufrufbar auf unserer Website („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.

Tagesgeldkonten und Spareinlagen zu äußern (Urteile des XI. Zivilsenats vom 04. Februar 2025 – XI ZR 65/23; XI ZR 61/23; XI ZR 161/23 und XI ZR 183/23 – Newsletter, S. 3 f.)

- Zur Verjährung des Bereicherungsanspruch des Kunden gegen die Sparkasse wegen eines ohne Rechtsgrund vom Girokonto des Kunden abgebuchten Entgelts hat der XI. Zivilsenat entschieden, dass die Rechtslage hinsichtlich der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln vor Verkündung des Senatsurteils vom 27. April 2021 (XI ZR 26/20, BGHZ 229, 344) nicht unsicher und zweifelhaft war, so dass dem Kunden die Erhebung einer Rückforderungsklage bereits vor Verkündung dieses Urteils zumutbar gewesen ist (Urteil des XI. Zivilsenats vom 03. Juni 2025 – XI ZR 45/24 – Newsletter, S. 21).
- Der XI. Zivilsenat hat erneut zur Ordnungsgemäßheit der Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag entschieden (Urteil des XI. Zivilsenats vom Urteil vom 20. Mai 2025 – XI ZR 22/24 – Newsletter, S. 29).
- Sind Organe verschiedener juristischer Personen mit ein und derselben natürlichen Person besetzt und hat diese eine schadenstiftende unerlaubte Handlung in unterschiedlichen „amtlichen“ Eigenschaften begangen, haften nach der Zuweisungsnorm des § 31 BGB für den eingetretenen Schaden alle juristischen Personen, für die sie insofern als Organ in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreis aufgetreten ist, als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB). Das hat der III. Zivilsenat im Zusammenhang mit der Haftungszuweisung im Rahmen eines „Schneeballsystems“ entschieden (Urteil des III. Zivilsenats vom 06. März 2025 – III ZR 137/24 – Newsletter, S. 44).

- Erneut hinaus hatte der XI. Zivilsenat in mehreren KapMuG-Verfahren umfassend Gelegenheit, zu behaupteten Prospektfehlern bei Schiffsfonds zu befinden, u.a. hinsichtlich der Angaben, die ein Verkaufsprospekt hinsichtlich eines Bewertungsgutachtens für das Anlageobjekt enthalten muss (Beschluss des XI. Zivilsenats vom 11. März 2025 – XI ZB 1/24 – XI ZB 29/21 – Newsletter, S. 51) und inwieweit Angaben zu dem bestehenden Angebot an und der bestehenden Nachfrage nach Containerstellplätzen sowie deren prognostizierte Entwicklung zu machen sind (Beschluss des XI. Zivilsenats vom 06. Mai 2025 – XI ZB 30/21 – Newsletter, S. 53).
- Das Einfrieren von im Inland und Ausland verwahrten Wertpapieren durch die Zentralverwahrerin von Wertpapieren (Wertpapiersammelbank) auf einem Sperrkonto sieht der XI. Zivilsenat als Eigentumsverletzung bzw. Verletzung eines sonstigen Rechts im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB an. Einer Rechtfertigung einer solchen Rechtsverletzung mit drohenden US-Sekundärsanktionen setzt er vor dem Hintergrund der EU-Blocking-VO enge Grenzen (Urteil des XI. Zivilsenats vom 18. März 2025 – XI ZR 5/23 – Newsletter, S. 63).

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bankvertragsrecht, das Konto und dessen Sonderformen

a)

In einer Entscheidungsserie vom 04. Februar 2025² hatte der XI. Zivilsenat in mehreren Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz Gelegenheit, sich zur Wirksamkeit eines formularmäßig vereinbarten Entgelts für die **Verwahrung von Einlagen bei Giroverträgen, Tagesgeldkonten und Spareinlagen** zu äußern.

² BGH, Urteile vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 65/23](#), [XI ZR 61/23](#), [XI ZR 161/23](#) und [XI ZR 183/23](#) – jeweils juris.

aa)

Nach der Entscheidung im Verfahren XI ZR 65/23³ unterliegt die von einer Bank für eine Vielzahl von **Giroverträgen** in dem vorformulierten Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltene Klausel zu einem „**Verwahrentgelt**“

„Privatkonten

[...]

Entgelt für die Verwahrung von

Einlagen über 10.000 EUR pro Jahr 0,50 % p.a.

Freibetrag¹⁴

¹⁴ Vom Kunden zu zahlendes Verwahrentgelt bei Neuanlage/Neuvereinbarung ab 01.04.2020 für Einlagen über 10.000 EUR Freibetrag auf das auf dem Konto verwahrte Guthaben, das den aktuellen Freibetrag übersteigt.“

keiner richterlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB. Sie verstößt aber gegen das **Transparenzgebot** und ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam. Zudem erfordert die Einführung eines Verwahrentgelts für Guthaben auf Girokonten, die **im Rahmen bestehender Giroverträge** geführt werden, einen den Erfordernissen der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB genügenden **Änderungsvertrag** (Anschluss an Senatsurteil vom 27. April 2021, XI ZR 26/20, BGHZ 229, 344 Rn. 38).

Nach der Beurteilung des Senats unterliegt die Klausel **keiner AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle** nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB, weil sie eine **Hauptleistung aus dem Girovertrag** bepreist.⁴ Der Girovertrag ist ein **Zahlungsdiensterahmenvertrag** nach § 675f Abs. 2 BGB, soweit die Bank aus ihm verpflichtet ist, für den Kunden ein Zahlungskonto (§ 675c Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 17 ZAG) zu führen und Zahlungsaufträge auszuführen. Jedoch umfasst das Giroverhältnis nach Ansicht des Senats regelmäßig noch

³ BGH, Urteil vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 65/23](#) – juris.

⁴ a.a.O. – juris, Rn. 22.

weitere Leistungen der Bank, die dem Zahlungsdiensterecht nicht notwendig unterliegen. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die Darlehens- (§§ 488 ff. BGB) und unregelmäßigen Verwahrungsverhältnisse (§ 700 BGB), die auf Grundlage des Giroverhältnisses durch Ein- und Auszahlungen auf bzw. vom Girokonto begründet oder erfüllt werden. Soweit das Girokonto überzogen ist, liegt neben dem Zahlungsdiensterahmenvertrag ein **Darlehensvertrag** nach §§ 488 ff. BGB in der Form des Überziehungskredits vor. Ist demgegenüber auf dem Girokonto ein Guthaben vorhanden, liegt neben dem Zahlungsdiensterahmenvertrag eine **unregelmäßige Verwahrung** nach § 700 i.V.m. §§ 488 ff. BGB vor.⁵ Da sich weder die Kreditgewährung durch Überziehung des Girokontos noch die Verwahrung der dem Girokonto gutgeschriebenen Beträge mit Hilfe des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c ff. BGB) rechtlich würdigen lassen, sind insoweit auf den Girovertrag als **typengemischten Vertrag** bei Überziehungen des Girokontos die Regelungen des Darlehnsrechts (§§ 488 ff. BGB) und bei auf dem Girokonto verbuchten Guthaben die Regelungen der unregelmäßigen Verwahrung (§ 700 Abs. 1 i.V.m. §§ 488 ff. BGB) anzuwenden.⁶

Nach dem Dafürhalten des Senats stellt die **Verwahrung von Guthaben** auf Girokonten neben der Erbringung von Zahlungsdiensten eine den **Girovertrag prägende Leistung** und damit eine **Hauptleistung** aus dem Girovertrag dar. Das Guthaben auf Girokonten dient seiner Ansicht nach gerade nicht ausschließlich der Teilnahme am Zahlungsverkehr. Der Senat begründet dies mit der in der Vergangenheit nicht unüblichen Vertragspraxis der Banken, auf Girokonten bestehende **Guthaben geringfügig zu verzinsen**, sowie damit, dass die Kreditwirtschaft kann mit dem sogenannten „Bodensatz“ der Guthaben wirtschaften kann, die sie für die Kunden auf Girokonten verwahrt. 10% dieser Guthaben werden aufsichtsrechtlich anerkannt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Liquiditätsverordnung) und können von der Bankwirtschaft für

⁵ a.a.O. – juris, Rn. 25 mit Bezug u.a. auf vgl. BGH, Urteil vom 18. Juni 2019 – [XI ZR 768/17](#) – juris, Rn. 25; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2019.

⁶ BGH, Urteil vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 65/23](#) – juris, Rn. 26.

die Unterlegung von Risiken im Aktivgeschäft verwendet werden. Die Kunden haben unabhängig von der Höhe der jeweils aktuellen Marktzinsen ein Interesse an der **Nutzung der Girokonten als „Verwahrstelle“** für ihr Geld. Sie können ihr Bargeld mithilfe des Girokontos nach vorheriger Umwandlung in Giralgeld sicher aufbewahren und Guthaben auf Girokonten belassen, ohne sich um dessen Weiterverwendung zu kümmern.⁷

Die angegriffene Entgeltklausel unterliegt nach Ansicht des Senats auch nicht etwa deswegen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, weil sie die vorbezeichnete Hauptleistung **abweichend vom Gesetz** (§ 700 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 488 ff. BGB) oder von der **nach Treu und Glauben geschuldeten Leistung** ausgestaltet oder modifiziert, indem sie in Abhängigkeit von der Höhe des Kontoguthabens ein Entgelt für die Verwahrung bestimmt.⁸ Denn die unregelmäßige Verwahrung kann wie das Darlehen nach der gesetzlichen Regelung sowohl **entgeltlich** (§ 700 Abs. 1 Satz 1, § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB) als auch **unentgeltlich** (§ 700 Abs. 1 Satz 1, § 488 Abs. 3 BGB) ausgestaltet sein. Schon der historische Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass der Verwahrer ein Entgelt für seine Tätigkeit in Abzug bringt und die mit dem verwahrten Kapital gezogenen Nutzungen nur in einem um das Entgelt verringerten Umfang an den Hinterleger herausgibt. Daraus ergibt sich für den Senat, dass ein **Verwahrentgelt keine gesetzlich nicht vorgesehene Gegenleistung** des Kunden darstellt.⁹

Auch die **Aufspaltung des Entgelts** für den Girovertrag in eine **Kontoführungsgebühr** in Höhe von monatlich 10,90 € und in das streitgegenständliche Verwahrentgelt steht der Kontrollfreiheit der angegriffenen Entgeltklausel nach Ansicht des Senats nicht entgegen.¹⁰ Denn der Klauselverwender ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der konkreten **Ausgestaltung seines Preisgefüges** grundsätzlich frei und kann seine Leistung entweder zu einem Pauschalpreis anbieten oder den

⁷ a.a.O. – juris, Rn. 27.

⁸ a.a.O. – juris, Rn. 30.

⁹ a.a.O. – juris, Rn. 31.

¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 33.

Preis in mehrere Preisbestandteile oder Teilentgelte aufteilen. Danach unterliegt die Preisvereinbarung auch dann, wenn das für die verschiedenen Hauptleistungen des Girovertrags erhobene Entgelt, wie hier, in zwei Preisbestandteile aufgeteilt ist, weder der Inhaltskontrolle, soweit sie Art und Umfang der Vergütung unmittelbar regelt, noch einer gerichtlichen Angemessenheitsprüfung.¹¹

Nach Auffassung des Senats verstößt die beanstandete Klausel indessen gegen das sich gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2 BGB **auch auf das Hauptleistungsversprechen erstreckende Transparenzgebot** des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, welches den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach Treu und Glauben verpflichtet, den Regelungsgehalt einer Klausel **möglichst klar und überschaubar** darzustellen.¹²

Auf dieser Grundlage rügt der Senat die in der Klausel enthaltene Formulierung „**Vom Kunden zu zahlendes Verwarentgelt bei Neuanlage/Neuvereinbarung**“ als intransparent, weil sie keine Klarstellung dahin enthält, dass für „Neuanlagen“, mithin für Guthaben oberhalb von 10.000 € **auf bereits bestehenden Girokonten** ein Verwarentgelt nur **nach Abschluss einer ausdrücklichen beiderseitigen Vereinbarung** erhoben werden darf.¹³

In der Auslegung des Senats bestimmt die Klausel ein Verwarentgelt **nicht ausschließlich bei neuen Vertragsabschlüssen**. Aus dem Nebeneinanderstellen der **Begriffe „Neuanlage“ und „Neuvereinbarung“** ergibt sich aus der Sicht eines durchschnittlichen, rechtlich nicht gebildeten, verständigen Kunden, dass einer „Neuanlage“ ein anderes Verständnis als einer „Neuvereinbarung“ beizumessen ist. Da Neu- und Änderungsverträge als Neuvereinbarungen im Sinne der Klausel anzusehen sind, ist der Begriff „Neuanlage“ im vorliegenden Kontext nach Auffassung des Senats objektiv

¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 34 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteil vom 13. Mai 2014 – [XI ZR 405/12](#) – juris, Rn. 42; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2014.

¹² a.a.O. – juris, Rn. 35 ff.

¹³ a.a.O. – juris, Rn. 37, 40.

dahin zu verstehen, dass mit ihm die **Einzahlung eines Geldbetrags auf ein bereits bestehendes Girokonto** gemeint ist, wodurch der in der Klausel genannte Freibetrag von 10.000 € erstmals überschritten wird. Damit fällt das Verwarentgelt nach der Klausel auch in diesem Fall an.¹⁴

Weitreichende, die **Grundlagen der rechtlichen Beziehungen** der Parteien betreffende Änderungen erfordern nach der Rechtsprechung des Senats einen den Erfordernissen der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB genügenden **Änderungsvertrag**. Nach dem Dafürhalten des Senats liegt eine solche weitreichende Änderung mit der Einführung eines Verwarentgelts für Guthaben auf Girokonten vor, die im Rahmen bestehender Giroverträge geführt werden. Denn soweit bei Abschluss des Girovertrags ein Verwarentgelt nicht vereinbart und ein solches von der Bank auch nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist, würde die Bank zu Lasten des Bankkunden **nachträglich eine Vergütung für eine Hauptleistung** einführen, was über den Parteiwillen hinausginge, der bei Vertragsschluss vorlag.¹⁵

Danach wird dem Kunden durch die in der Klausel enthaltene Formulierung „Neuanlage/Neuvereinbarung“ **vorgespiegelt**, dass die Bank **auch im Rahmen bestehender Giroverträge ohne ausdrückliche beiderseitige Vereinbarung** berechtigt sei, bei Überschreiten des Freibetrags von 10.000 € das in der Klausel genannte Verwarentgelt zu erheben. Ob die Beklagte mit einzelnen Bestandskunden tatsächlich eine entsprechende Individualvereinbarung getroffen hat, ist im Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz, über das der Senat zu befinden hatte, unerheblich.¹⁶

Darüber hinaus ist die Entgeltklausel nach der Beurteilung des Senats auch deswegen intransparent, weil sie **nicht hinreichend genau** darüber informiert, auf welches Guthaben sich das Verwarentgelt von 0,5% p.a. **der**

¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 39.

¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 41 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 27. April 2021 – [XI ZR 26/20](#) – juris, Rn. 38; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2021.

¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 42.

Höhe nach bezieht. Damit verstößt sie gegen den aus dem Transparenzgebot abgeleiteten **Bestimmtheitsgebot**, wonach der Verwender die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben muss, dass für ihn **kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum** entsteht.¹⁷ Die auf Girokonten bestehenden Guthaben können sich infolge der Verbuchung von Gutschriften und Belastungen **innerhalb eines Tages ändern**. Die in der Klausel verwendete Formulierung lässt nach Ansicht des Senats offen, **welcher konkrete Guthabenstand** auf den Girokonten für die Berechnung des Verwahrentgelts von 0,5% p.a. maßgebend sein soll. Unklar ist insbesondere, ob die Berechnung des Verwahrentgelts **taggenau** erfolgen soll und bis zu welchem Zeitpunkt **Tagesumsätze** auf den Girokonten bei der Berechnung des maßgebenden Guthabensaldos berücksichtigt werden sollen. Ohne eine entsprechende Klarstellung in der Klausel sind für Kunden die mit dem Verwahrentgelt verbundenen finanziellen Belastungen der Höhe nach weder vorhersehbar noch überprüfbar.¹⁸

bb)

Mit dem gleichen Ergebnis hat der XI. Zivilsenat im Verfahren XI ZR 61/23¹⁹ die von einer Bank für eine Vielzahl von **Giroverträgen** verwendete Klausel zu einem „**Verwahrentgelt**“

„Verwahrentgelt für Guthaben ab 5.000,01 €
(Freibetrag 5.000 €)* - 0,70 % p.a.

*Das Verwahrentgelt auf allen Privatgirokonten, die ab dem 01.02.2020 neu eröffnet werden, beträgt ab einer Einlagenhöhe von 5.000,01 € 0,70 % p.a. (Freibetrag 5.000,00 €). Die gleiche Regelung gilt für Kontomodellwechsel ab 01.02.2020.“

beurteilt. Auch diese Klausel unterliegt **keiner richterlichen Inhaltskontrolle** nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB. Sie verstößt aber gegen das **Transparenzgebot** und ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam.

¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 43 ff.

¹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 45.

¹⁹ BGH, Urteil vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 61/23](#) – juris.

Der Senat legt die Klausel dahin aus, dass mit ihr Einlagen auf **von Verbrauchern neu eröffneten Girokonten** ab einem Guthaben von 5.000,01 € mit 0,7% p.a. bepreist werden sollen. Es handelt sich damit um eine kontrollfreie Preisabrede. Sie bepreist die Verwahrung von Guthaben auf Girokonten und damit eine **Hauptleistung der Beklagten aus dem Girovertrag**.²⁰

Die beanstandete Klausel verstößt jedoch nach Auffassung des Senats gegen das **Transparenzgebot** des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, weil sie hinsichtlich der **Höhe des Verwahrentgelts**, das von Verbrauchern gezahlt werden soll, nicht bestimmt genug ist.²¹ Nach der Beurteilung des Senats lässt weder die in der Klausel enthaltene Formulierung „Verwahrentgelt für Guthaben ab 5.000,01 € (Freibetrag 5.000 €)“ noch die in der durch „*“ gekennzeichneten Anmerkung enthaltene Formulierung „Das Verwahrentgelt [...] beträgt ab einer Einlagenhöhe von 5.000,01 € 0,7 % p.a. (Freibetrag 5.000,00 €)“ hinreichend erkennen, auf **welches Guthaben** das Verwahrentgelt von 0,7% p.a. berechnet werden soll. Unklar ist in den Augen des Senats insbesondere, ob die Berechnung des Verwahrentgelts **taggenau** erfolgen soll und bis zu welchem Zeitpunkt **Tagesumsätze** auf den Girokonten bei der Berechnung des maßgebenden Guthabensaldos berücksichtigt werden sollen.²²

Die beanstandete Klausel ist nach der Beurteilung des Senats weiter deswegen intransparent, weil sie im Preisverzeichnis **unter der Rubrik „Verzinsung“ positioniert** war. Dadurch verschleiert sie nach Ansicht des Senats die mit ihr für Verbraucher verbundenen finanziellen Belastungen.²³

²⁰ BGH, Urteil vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 61/23](#) – juris, Rn. 20 mit Bezug auf das Senatsurteil vom gleichen Tag im Verfahren [XI ZR 65/23](#) – juris, Rn. 22 ff.

²¹ a.a.O. – [XI ZR 61/23](#) – juris, Rn. 21, 25.

²² a.a.O. – juris, Rn. 26.

²³ a.a.O. – juris, Rn. 28.

Mit dem Begriff „Verzinsung“ ist die **Gegenleistung für die Zurverfügungstellung eines Geldbetrages** gemeint.²⁴ Ein durchschnittlicher Verbraucher erwartet danach, wenn er sich über die Konditionen eines Girovertrags im Preisverzeichnis unter der Rubrik „Verzinsung“ informiert, dass ihm an dieser Stelle mitgeteilt wird, ob und in welcher Höhe der Zahlungsdienstleister für sein Guthaben auf dem Girokonto Zinsen an ihn zahlt. Mit einer Regelung über ein Verwarentgelt, das eine **Zahlungspflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister** begründet, muss ein durchschnittlicher Verbraucher dort nach Auffassung des Senats nicht rechnen. Die Positionierung der Entgeltklausel unter der mit „Verzinsung“ bezeichneten Rubrik im Preisverzeichnis ist daher in den Augen des Senats **irreführend** und unangemessen, weil sie den Verbraucher über die **wirkliche Rechtslage**, nämlich über die vom Verwender tatsächlich beabsichtigte Zahlungspflicht des Verbrauchers **täuscht**.²⁵

Die angegriffene Klausel ist nach dem Dafürhalten des Senats schließlich insoweit intransparent, als sie das laufzeitabhängige Verwarentgelt in der Klausel zunächst mit „- 0,70 % p.a.“ und im Widerspruch hierzu in der mit der durch „*“ gekennzeichneten Anmerkung **ohne Minus-Zeichen** mit „0,70 % p.a.“ angibt. Damit enthält die Klausel in den Augen des Senats sich **widersprechende Angaben** zur Höhe des Verwarentgelts. Die Bedeutung eines Verwarentgelts in Höhe von „- 0,70 % p.a.“ ist für den Senat unklar. Denn ein Entgelt ist immer ein positiver Betrag. Angesichts dieses in der Klausel enthaltenen Widerspruchs genügt die Beklagte nicht dem Gebot, die Entgeltabrede so zu gestalten, dass der Verbraucher sie möglichst mühelos und ohne weitere Erläuterungen versteht.²⁶

²⁴ a.a.O. – juris, Rn. 30 mit Bezug auf Senatsurteil vom 09. Mai 2023 – [XI ZR 544/21](#) – juris, Rn. 56; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2023.

²⁵ a.a.O. – juris, Rn. 30.

²⁶ a.a.O. – juris, Rn. 31.

cc)

Die in dem von einer Bank für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Klauseln über **Tagesgeldkonten**

„3.2 Entgelt für die Verwahrung von Einlagen

[...]

S. – Verträge ab 01.08.2020¹⁶

Ein S. ¹⁸

Einlagen bis	50.000,00 EUR	0,00 % p.a.
--------------	---------------	-------------

Einlagen über ¹⁷	50.000,00 EUR	0,50 % p.a.
-----------------------------	---------------	-------------

Jedes weitere S. ¹⁸

Einlagen über ¹⁷	0,00 EUR	0,50 % p.a.
-----------------------------	----------	-------------

S. Online – Verträge ab 01.08.2020¹⁶

Ein S. Online¹⁸

Einlagen bis	50.000,00 EUR	0,00 % p.a.
--------------	---------------	-------------

Einlagen über ¹⁷	50.000,00 EUR	0,50 % p.a.
-----------------------------	---------------	-------------

Jedes weitere S. Online¹⁸

Einlagen über ¹⁷	0,00 EUR	0,50 % p.a.
-----------------------------	----------	-------------

Die Berechnung erfolgt taggenau. Die Belastung der Gebühr erfolgt monatlich nachträglich zulasten des jeweiligen Kontos.

[...]

¹⁶ Für Verträge mit Abschlussdatum vor dem 01.08.2020 erfolgt die Bepreisung ab Unterzeichnung der individuellen Zusatzvereinbarung.

¹⁷ Bepreisung erfolgt auf den übersteigenden Betrag.

¹⁸ Erstes bestehendes Konto gemäß Eröffnungsdatum je Kundenstamm; bei gleichem Eröffnungsdatum ist die niedrigere Kontonummer entscheidend.“

sind im **Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.**

Die in dem von einer Bank für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten **Preis- und Leistungsverzeichnis** enthaltenen Klauseln

„4.4 Kartengestützter Zahlungsverkehr

4.4.1 Debitkarten

4.4.1.1 BankCard

[...]

- Ersatzkarte²⁸

12,00 EUR

- Ersatz-PIN²⁸ auf Wunsch des Kunden

5,00 EUR

Seite 13 von 75

[...]

²⁸ Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte/PIN geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte/Ersatz-PIN verpflichtet ist.“

verstoßen gegen das **Transparenzgebot** und sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam.

Das hat der XI. Zivilsenat in einem weiteren Urteil vom 04. Februar 2025²⁷ ausgesprochen.

Bei der **Verwendung für Tagesgeldkonten** unterliegen die Klauseln zum Verwarentgelt der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle.²⁸ Zwar bepreisen sie dann eine **Hauptleistung** aus dem Vertrag.²⁹ Verträge über Tagesgeldkonten sind in Ermangelung einer vereinbarten Kündigungsfrist dadurch gekennzeichnet, dass der Kunde **jederzeit Auszahlung** seines Guthabens verlangen kann. Es handelt sich damit um Verträge über **Sichteinlagen**. Wenn die Tagesgeldkonten, wie hier, nicht mit einer girovertraglichen Abrede verknüpft sind, dienen sie nicht der Teilnahme am Zahlungsverkehr, sondern **Anlagezwecken** und unterliegen damit dem Recht der unregelmäßigen Verwahrung nach § 700 i.V.m. §§ 488 ff. BGB.³⁰ Da die Verwahrung grundsätzlich entgeltlich ausgestaltet werden darf, unterliegen die Klauseln nicht deswegen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, weil sie die vorbezeichnete Hauptleistung abweichend vom Gesetz bepreisen würden.³¹

Nach dem Dafürhalten des Senats unterliegen die Klauseln vielmehr deswegen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, weil sie die vorbezeichnete

²⁷ BGH, Urteil vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 161/23](#) – juris.

²⁸ a.a.O. – juris, Rn. 28 ff.

²⁹ a.a.O. – juris, Rn. 33 ff.

³⁰ a.a.O. – juris, Rn. 36.

³¹ a.a.O. – juris, Rn. 37.

Hauptleistung **abweichend von der nach Treu und Glauben geschuldeten Leistung** verändern.³² In den Augen des Senats steht zwar für die Kunden, die ihre Gelder auf Tagesgeldkonten übertragen, die sichere Verwahrung der Gelder und die Möglichkeit, über die Gelder jederzeit zu verfügen, im Vordergrund. Tagesgeldkonten dienen darüber hinaus aber, wenn sie, wie hier, keine Zahlungsverkehrsfunktion haben, auch **Anlagezwecken** und **Sparzwecken**. Für den Senat folgt das daraus, dass Gelder auf Tagesgeldkonten in der Regel in Höhe der **Marktzinsen** am Geldmarkt variabel verzinst werden.³³

Mit der Erhebung eines laufzeitabhängigen Verwarentgelts in Höhe von 0,5% p.a. verlieren die Tagesgeldkonten nach Auffassung des Senats allerdings **gänzlich ihren Spar- und Anlagezweck**. Denn bei einer gleichzeitigen Verzinsung der Einlage mit 0,001% p.a. **reduziert sich das auf den Tagesgeldkonten eingelegte Kapital täglich**, bis die Einlage den in den Klauseln genannten Freibetrag von 50.000 € erreicht. Hierdurch wird nach Ansicht des Senats der **Charakter des Vertrags** über die Sichteinlagen auf den Tagesgeldkonten verändert. Denn Kunden, die Gelder auf Tagesgeldkonten einzahlen, haben die berechtigte Erwartung, dass ihr **Kapital jedenfalls nominal erhalten bleibt** und sich nicht fortlaufend bis zu einem in der Klausel genannten Freibetrag reduziert.³⁴

Der danach eröffneten Inhaltskontrolle halten die Klauseln nach der Beurteilung des Senats nicht stand, weil sie **von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweichen** und die Verbraucher entgegen den Geboten von Treu und Glauben **unangemessen benachteiligen** (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB).³⁵ Dies folgt für den Senat daraus, dass die Erhebung des Verwarentgelts die auf die Tagesgeldkonten ein-

³² a.a.O. – juris, Rn. 38 ff.

³³ a.a.O. – juris, Rn. 39.

³⁴ a.a.O. – juris, Rn. 40.

³⁵ a.a.O. – juris, Rn. 41.

gezahlten Sichteinlagen bis zur Höhe des in den Klauseln genannten Freibetrags reduziert, was von dem **Vertragszweck „Anlegen und Sparen“** abweicht, nach dem das eingezahlte Kapital mindestens zu erhalten ist.³⁶

Das seinerzeit **niedrige Marktzinsniveau** rechtfertigt es nach dem Dafürhalten des Senats nicht, **vertraglich berechnete Erwartungen** von Verbrauchern, ihr in Sichteinlagen auf Tagesgeldkonten gehaltenes Kapital mindestens zu erhalten, durch die Einführung eines Verwarentgelts, das bis zu einem Freibetrag fortlaufend zu einer Reduktion der Einlage führt, zu enttäuschen.³⁷ Auch durch den eingeräumten **Freibetrag von 50.000 €** kann eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher nach Auffassung des Senats nicht verneint werden. Die **vergleichsweise geringe Höhe** eines Entgelts ist **kein geeignetes Kriterium**, um eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher zu rechtfertigen.³⁸

Die Entgeltklauseln über die **Ausstellung einer Ersatz-BankCard** und einer **Ersatz-PIN** bepreisen jeweils eine **nicht kontrollfähige**, rechtlich nicht geregelte zusätzlich von der Beklagten angebotene **Sonderleistung**.³⁹

Die als BankCard bezeichnete Zahlungsverkehrskarte (Debitkarte) und die persönliche Identifikationsnummer (PIN) sind jedenfalls bei verkehrsüblicher Nutzung **Zahlungsinstrumente** im Sinne des § 675j Abs. 1 Satz 4, § 675k Abs. 2 BGB. Mit der Überlassung einer funktionsfähigen BankCard mit zugehöriger PIN an den Kunden hat die Beklagte ihre aus dem selbständig neben den Girovertrag tretenden Bankkartenvertrag folgende Verpflichtung erfüllt, den Kunden zu verschiedenen Bankkartensystemen zuzulassen und ihm mit der Karte Verfügungen zu Lasten seines von der Beklagten geführten Kontos zu ermöglichen. Soweit **vertragliche oder ge-**

³⁶ a.a.O. – juris, Rn. 42.

³⁷ a.a.O. – juris, Rn. 44.

³⁸ a.a.O. – juris, Rn. 45.

³⁹ a.a.O. – juris, Rn. 63.

setzliche Nebenpflichten der Beklagten zur **Ausstellung einer Ersatzkarte bzw. einer Ersatz-PIN** wie etwa nach § 675k Abs. 2 Satz 5 BGB bestehen, sind diese Fälle von den Entgeltklauseln mit der Formulierung „[...] und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte/Ersatz-PIN verpflichtet ist“ **ausdrücklich ausgenommen**. Danach stellt die in den beiden Entgeltklauseln geregelte entgeltpflichtige Ausstellung einer Ersatzkarte bzw. einer Ersatz-PIN nach der Beurteilung des Senats eine rechtlich nicht geregelte zusätzlich angebotene Sonderleistung dar.⁴⁰

Jedoch nimmt der Senat einen Verstoß gegen das **Transparenzgebot** des § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB an, weil der Kunde anhand der Klauseln nicht erkennen kann, **in welchen Fällen** der Verwender zur Ausstellung einer Ersatzkarte bzw. einer Ersatz-PIN verpflichtet ist und er damit das in den Klauseln genannte Entgelt von 12 € bzw. 5 € nicht zahlen muss.⁴¹

Der Senat vermisst **jegliche Konkretisierung**, wann eine solche Verpflichtung der Bank besteht. Die Klausel erläutert nicht einmal den Kern der in dem Zusammenhang maßgebenden Vorschriften aus dem Recht der Zahlungsdienste (§ 675k Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Satz 1 BGB und § 675l Abs. 1 Satz 3 BGB), so dass der Kunde sich überhaupt kein Bild davon verschaffen kann, in welchen Fällen die Beklagte von Gesetzes wegen verpflichtet ist, eine Ersatzkarte bzw. eine Ersatz-PIN auszustellen. Die Klausel enthält insbesondere keine Ausführungen über die **typischen Fälle**, in denen ein Ersatz der bepreisten Zahlungsinstrumente erforderlich wird (Verlust, Diebstahl und Missbrauch). Nach der Rechtsprechung des Senats ist der Klauselverwender zwar weder verpflichtet, einschlägige Vorschriften eines Gesetzes in der Klausel abzudrucken noch jede Regelung einer Allgemeinen Geschäftsbedingung mit einem umfassenden Kommentar zu versehen. Die vorliegenden Entgeltklauseln versetzen den Kunden nach der Beurteilung des Senats aber nicht annähernd in die Lage, die **Reichweite der Klauseln**

⁴⁰ a.a.O. – juris, Rn. 64.

⁴¹ a.a.O. – juris, Rn. 65.

in ihrem praktischen Geltungsbereich zu bestimmen. Der **Abstraktionsgrad** der Klauseln ist für den Senat so hoch, dass er mit dem **Verständlichkeitsgebot** nicht zu vereinbaren ist.⁴²

dd)

Weiter hat der XI. Zivilsenat am 04. Februar 2025⁴³ entschieden, dass die von einer Bank für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen über **Spareinlagen** vorformulierten Klauseln

„Verwahrung von Einlagen oberhalb des Freibetrags für alle Einlagen- & Girokonten
Verwarentgelt 0,5 % p.a.“,

„Verwarentgelt für die Verwahrung von Einlagen auf allen Einlagen- & Girokonten

- für ab dem 01.07.2020 bis einschließlich 30.09.2020

neu eingerichtete Kundennummern oberhalb

Freibetrag von 250.000,00 €

0,5 % p.a.

- für ab dem 01.10.2020 bis einschließlich 09.05.2021

neu eingerichtete Kundennummern oberhalb Freibetrag

von 100.000,00 €

0,5 % p.a.

- für ab dem 10.05.2021 neu eingerichtete Kunden-

nummern oberhalb Freibetrag von 50.000,00 €

0,5 % p.a.“

und

„1. Die [C-Bank] erhebt ab dem [...] für die auf Euro lautenden Einlagen (inklusive Spareinlagen) auf den Konten des Kunden, die unter seiner Kundennummer [...] gegenwärtig und zukünftig geführt werden (im folgenden „Kundenkonten“) ein monatliches Guthabengelt.

[...]

⁴² a.a.O. – juris, Rn. 68.

⁴³ BGH, Urteil vom 04. Februar 2025 - [XI ZR 183/23](#) – juris.

3. [...] Dieser Kostensatz entspricht dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Einlagenfazilität im jeweiligen Berechnungsmonat festgelegten Zinssatz (aktuell 0,50 % p.a.).“

sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Nach Auffassung des Senats handelt es sich um **vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen** im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB, ungeachtet des Umstands, dass die Bank im Einzelfall die **Höhe des Freibetrags**, den **Entgeltsatz** und den **Zeitraum des Beginns** der Erhebung des Guthabenentgelts gegenüber ihren **Bestandskunden zur Verhandlung** stellte. Darin liegt für den Senat kein Aushandeln der Bestimmungen zur Erhebung des Guthabenentgelts **als solches**.⁴⁴

Alle angegriffenen Klauseln bepreisen eine **Hauptleistung** aus dem Sparvertrag, nämlich die **Verwahrung der Spareinlagen**⁴⁵, unterliegen aber der **Inhaltskontrolle**, weil sie die vorbezeichnete Hauptleistung **abweichend von der nach Treu und Glauben geschuldeten Leistung verändern**.⁴⁶

Bei Spareinlagen steht aus Sicht der Kunden zwar die sichere Verwahrung der Gelder im Vordergrund. Sie dienen darüber hinaus aber auch **Sparzwecken**. Dieser Zweck ergibt sich für den Senat nicht nur aus der Bezeichnung der Einlagen als „Spareinlagen“, sondern auch aus der kreditwesenrechtlichen Historie des Begriffs. Bis 1993 durften als Spareinlagen nur Geldbeträge angenommen werden, die der **Ansammlung oder Anlage von Vermögen** dienten und nicht für die Verwendung im Geschäftsbetrieb und den Zahlungsverkehr bestimmt waren. Auch heute sind Spareinlagen dazu bestimmt, eine sichere Möglichkeit zu bieten, **Gelder bei kurzfristiger Verfügbarkeit anzusparen und durch Zinsen vor Inflation zu schützen**.⁴⁷

⁴⁴ a.a.O. – juris, Rn. 26 ff., Rn. 32.

⁴⁵ a.a.O. – juris, Rn. 26 ff., Rn. 39.

⁴⁶ a.a.O. – juris, Rn. 26 ff., Rn. 45.

⁴⁷ a.a.O. – juris, Rn. 26 ff., Rn. 46 ff.

Nach dem Dafürhalten des Senats wird dieser **Charakter des Sparvertrags** durch die Erhebung eines Verwahr- oder eines Guthabenentgelts entgegen den Geboten von Treu und Glauben verändert, da das laufzeitabhängige Verwahr- oder Guthabenentgelt mit dem den Sparvertrag kennzeichnenden **Kapitalerhalt** nicht zu vereinbaren ist.⁴⁸ Zur Begründung verweist der Senat auf seine Rechtsprechung, wonach Sparverträgen eine **Zinsuntergrenze von 0% immanent** ist.⁴⁹

Aus den bereits im Verfahren XI ZR 161/23⁵⁰ dargelegten Gründen halten die streitgegenständlichen Entgeltklauseln der Inhaltskontrolle nicht stand, weil sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweichen und die Verbraucher entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB).⁵¹

Im Ergebnis hatten damit in allen Verfahren XI ZR 65/23, 61/23, 161/23 und 183/23 die **Unterlassungsansprüche** des klagenden Verbraucherverbands gegen die angegriffenen Klauseln Erfolg.

Den Antrag auf **Rückzahlung geleisteter Verwahrentgelte an „alle Kunden, die Verbraucher sind“**, hat der Senat zurückgewiesen. Die Klage ist seiner Ansicht nach insoweit **unzulässig**, weil die Kunden, an die die Rückzahlung erfolgen soll, **nicht individualisiert** sind. Außerdem wird in dem Antrag **nicht der Betrag beziffert**, der von der Beklagten an die Kunden jeweils zurückgezahlt werden soll. Ein solcher Klageantrag ist nach Auffassung des Senats **nicht hinreichend bestimmt**.⁵²

⁴⁸ a.a.O. – juris, Rn. 26 ff., Rn. 48.

⁴⁹ a.a.O. – juris, Rn. 26 ff., Rn. 49 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteile vom 24. Januar 2023 – [XI ZR 257/21](#) – juris, Rn. 27 und vom 25. Juli 2023 – [XI ZR 221/22](#) – juris, Rn. 33; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2023 und II/2023.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 161/23](#) – juris, Rn. 42 ff., s.o.

⁵¹ BGH, Urteil vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 183/23](#) – juris, Rn. 26 ff., Rn. 50.

⁵² BGH, Urteile vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 65/23](#) – juris, Rn. 49; – [XI ZR 161/23](#) – juris, Rn. 49.

Keinen Erfolg hatten die Klagen auch insoweit, als sie **Auskunft über die Kunden** der Beklagten begehrt haben, die Verbraucher sind und denen gegenüber die Beklagte ein **Verwahrentgelt aufgrund der unwirksamen Entgeltklausel erhoben** hat. Denn dem klagenden qualifizierten Verbraucherverband steht **kein Beseitigungsanspruch auf Rückzahlung rechtsgrundlos vereinnahmter Entgelte** an die betroffenen Verbraucher gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 UWG unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs gemäß §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB zu. Ein solcher Anspruch steht für den Senat mit der **Systematik des kollektiven Rechtsschutzes** nach dem geltenden Recht nicht im Einklang. Da somit der Hauptanspruch, der mit der Auskunftserteilung vorbereitet und durchgesetzt werden soll, nicht besteht, entfällt auch der Auskunftsanspruch.⁵³

Nicht ausgeschlossen ist jedoch ein Anspruch auf Auskunft und **Versendung von vorformulierten Berichtigungsschreiben** an die von den bestandenen Klauseln betroffenen Verbraucher. Insoweit hat der Senat die Sache im Verfahren XI ZR 183/23 zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.⁵⁴

b)

Der **Bereicherungsanspruch des Kunden** gegen die Sparkasse wegen eines ohne Rechtsgrund vom Girokonto des Kunden abgebuchten Entgelts entsteht erst mit dem **Anerkenntnis des Saldoabschlusses** durch den Kunden, in den der **vermeintliche Entgeltanspruch** der Sparkasse eingestellt worden ist. Sofern der Kunde den Saldoabschluss nicht ausdrücklich anerkennt und innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen gegen den Abschluss vorbringt, gilt dieser gemäß Nr. **7 Abs. 3 Satz 2 AGB-Sparkassen** nach **Ablauf der sechswöchigen Frist** als anerkannt.

⁵³ BGH, Urteile vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 65/23](#) – juris, Rn. 50 f.; – [XI ZR 161/23](#) – juris, Rn. 50 f.

⁵⁴ BGH, Urteil vom 04. Februar 2025 – [XI ZR 183/23](#) – juris, Rn. 60 f.

Der Kunde erhält durch die **Mitteilung der Sparkasse**, die ihn gemäß § 675g Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 2, 3 EGBGB über eine beabsichtigte Änderung eines Entgelts informiert, die auf einer **unwirksam formularmäßig vereinbarten Zustimmungsfiktion** des Kunden beruht, und durch den anschließenden Ausweis des Entgelts in dem von der Sparkasse erstellten Saldoabschluss Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB von den seinen **Rückforderungsanspruch begründenden Umständen**.

Die **Rechtslage hinsichtlich der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln** im Rechtsverkehr der Banken und Sparkassen war vor Verkündung des Senatsurteils vom 27. April 2021 (XI ZR 26/20, BGHZ 229, 344) **nicht unsicher und zweifelhaft**. Dem Kunden war die **Erhebung einer Rückforderungsklage** bereits vor Verkündung dieses Urteils **zumutbar**. Einer **langjährigen und verbreiteten Verwendung** von unwirksamen Zustimmungsfiktionsklauseln im Bankgeschäft kommt kein für die Unzumutbarkeit einer Klageerhebung maßgebendes Gewicht zu.

Das hat der XI. Zivilsenat am 03. Juni 2025⁵⁵ im Rahmen einer Musterfeststellungsklage entschieden.

Ansprüche der Verbraucher auf **Erstattung von rechtsgrundlos vereinbarten Entgelten** unterliegen der **regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB)**. Diese beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.⁵⁶

Werden Girokonten als **Kontokorrentkonten im Sinne des § 355 HGB** geführt, werden die Entgelte nach Auffassung des Senats nicht schon zum Zeitpunkt der **Abbuchung** von den Girokonten der Verbraucher durch die

⁵⁵ BGH, Urteil vom 03. Juni 2025 – [XI ZR 45/24](#) – juris.

⁵⁶ a.a.O. – juris, Rn. 30.

Sparkasse, sondern erst mit der **Genehmigung der Saldoabschlüsse** geleistet, in denen die Entgelte jeweils verrechnet worden sind. Die **Belastungsbuchung** selbst stellt keine Leistung, sondern einen **Realakt mit rein deklaratorischer Wirkung** dar.⁵⁷ Als Leistungszeitpunkt kommt für den Senat auch nicht der **Zeitpunkt der Verrechnung** der wechselseitigen Forderungen im Rahmen der Kontokorrentabrede im Rahmen der Saldoabschlüsse in Betracht. Mit der Verrechnung von **verrechnungsfähigen Forderungen** werden diese zwar grundsätzlich entsprechend der antizipierten Verrechnungsabrede **automatisch getilgt**, ohne dass es hierzu eines Saldoanerkennnisses bedarf. Soweit die Sparkasse aber **tatsächlich nicht bestehende**, auf unwirksame Entgeltabreden gestützte Entgeltforderungen in die Verrechnung eingestellt hat, geht die Verrechnung in Ermangelung bestehender Entgeltforderungen **ins Leere** und bleibt damit ohne Wirkung.⁵⁸

Die Bereicherungsansprüche der Verbraucher entstehen somit nach der Beurteilung des Senats jeweils erst mit dem **Anerkennung der Saldoabschlüsse** durch die Verbraucher. Sofern Verbraucher die Saldoabschlüsse nicht ausdrücklich anerkennen und innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen gegen die Abschlüsse vorbringen, gelten die Saldoabschlüsse gemäß Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 AGB-Sparkassen nach **Ablauf der sechswöchigen Frist** als genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt gelten damit die Saldoabschlüsse durch die Verbraucher als anerkannt.⁵⁹

Wie der Senat weiter ausführt, haben die Verbraucher schon durch den Erhalt der **Mitteilungen der Sparkasse**, mit denen diese die Verbraucher gemäß § 675g Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 2, 3 EGBGB über die beabsichtigten Änderungen der Entgelte informierte, und durch den anschließenden **Ausweis der Entgelte** in den Saldoabschlüssen **Kenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB von ihren Rückzahlungsansprüchen** erlangt. Für die

⁵⁷ a.a.O. – juris, Rn. 31 f.

⁵⁸ a.a.O. – juris, Rn. 33.

⁵⁹ a.a.O. – juris, Rn. 34.

Ingangsetzung des Verjährungslaufs mussten die Verbraucher nicht um die **Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktionsklausel wissen**.⁶⁰

Der Senat knüpft an seine gefestigte Rechtsprechung an, wonach des für den Verjährungsbeginn grundsätzlich nicht erforderlich ist, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen **zutreffende rechtliche Schlüsse** zieht.⁶¹ Nur ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine **unsichere und zweifelhafte Rechtslage** vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. In diesen Fällen fehlt es an der **Zumutbarkeit der Klageerhebung** als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn.⁶²

Einen solchen Ausnahmefall verneint der Senat vor Verkündung des Senatsurteils vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20 – hinsichtlich der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln im Rechtsverkehr der Banken und Sparkassen. Seiner Ansicht nach lässt sich der zuvor ergangenen Senatsrechtsprechung **keine Billigung von Zustimmungsfiktionsklauseln** entnehmen. Die Unwirksamkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln beruht auf deren Abweichung von dem allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsatz, wonach das Schweigen des Verwendungsgegners zu einem ihm unterbreiteten Vertragsänderungsantrag nicht als Annahme im Sinne der §§ 145 ff. BGB zu qualifizieren ist. Damit enthält die tragende Begründung des Senatsurteils in den Augen des Senats **keinen Rechtsgedanken, der nicht schon seit jeher Gültigkeit beansprucht**.⁶³ Darüber hinaus hat seiner Ansicht nach schon das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 2007 – III ZR 63/07 – eine **zuverlässige Tendenz zur AGB-rechtlichen Unwirksamkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln**

⁶⁰ a.a.O. – juris, Rn. 35.

⁶¹ a.a.O. – juris, Rn. 36 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 41; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2024.

⁶² BGH, Urteil vom 03. Juni 2025 – [XI ZR 45/24](#) – juris, Rn. 37.

⁶³ a.a.O. – juris, Rn. 39 f. mit Bezug auf BGH, Urteil vom 27. April 2021 – [XI ZR 26/20](#) – juris, Rn. 21 ff, Rn. 36; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2021.

(dort: eines Internet-Service-Providers) erkennen lassen, so dass Verbrauchern die Erhebung einer Klage, die auf die Rückzahlung vereinnahmten Entgelte gerichtet ist, bereits nach der jeweiligen Leistungserbringung zumutbar war.⁶⁴

Eine **vereinzelte abweichende Instanzrechtsprechung** ändert daran ebenso wenig wie der Umstand, dass die Verwendung von Zustimmungsfiktionsklauseln im Rechtsverkehr der Banken und Sparkassen **lange Zeit beanstandungslos** geblieben ist.⁶⁵ Einer langjährigen und verbreiteten Verwendung von unwirksamen Zustimmungsfiktionsklauseln misst der Senat kein für die Unzumutbarkeit einer Klageerhebung maßgebendes Gewicht bei.⁶⁶

Das **unionsrechtliche Effektivitätsgebot** i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der **Klauselrichtlinie** rechtfertigt für den Senat keine abweichende Beurteilung. Eine **im Voraus festgelegte und bekannte dreijährige Verjährungsfrist** ist damit vereinbar, wenn der Verbraucher die **Möglichkeit** hatte, von seinen **Rechten Kenntnis zu nehmen**, bevor diese Frist zu laufen beginnt oder abgelaufen ist. Danach handelt es sich nach Auffassung des Senats bei der nationalen kenntnisabhängigen Regelverjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) um eine angemessene Ausschlussfrist für die Rechtsverfolgung, die die **Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität** wahrt und die nicht dazu führt, dass die Ausübung der durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte dadurch praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde, auch wenn ihr Ablauf naturgemäß die vollständige oder teilweise Abweisung der Klage zur Folge hat.⁶⁷

⁶⁴ BGH, Urteil vom 03. Juni 2025 – [XI ZR 45/24](#) – juris, Rn. 41, 45.

⁶⁵ a.a.O. – juris, Rn. 42.

⁶⁶ a.a.O. – juris, Rn. 44.

⁶⁷ a.a.O. – juris, Rn. 47 f. mit Bezug u.a. auf Senatsurteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 45; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024.

Auch in diesem Kontext genügt es für den Senat, dass für Verbraucher – **gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von rechtlicher Beratung** – die AGB-rechtliche Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktionsklausel erkennbar war. Eine **zutreffende rechtliche Bewertung durch den Verbraucher selbst** hält der Senat für nicht erforderlich.⁶⁸ Soweit der EuGH in der Rechtssache „Caixabank“⁶⁹ es für die Ingangsetzung einer Verjährungsfrist als relevant angesehen hat, dass der Verbraucher von der „rechtlichen Würdigung“ des Sachverhalts Kenntnis hat, soll eine **richtlinienkonforme Auslegung von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB** ausscheiden, weil dies den eindeutigen Wortlaut und den Sinn und Zweck der nationalen Vorschrift überschritte.⁷⁰

Der Antrag auf die begehrte **Feststellung**, dass die Verjährung der Ansprüche von Verbrauchern gegen die Musterbeklagte auf Erstattung von Entgelten bzw. Gebühren nach § 199 Abs. 1 BGB erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnen könne, ab dem Verbraucher **Kenntnis von der Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktionsklausel** haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müssen, hatte danach keinen Erfolg. Auf die **Rechtskenntnis** der Verbraucher kommt es nach Auffassung des Senats aus den dargelegten Gründen nicht an.⁷¹ Das Kammergericht hatte dies als Vorinstanz ebenso beurteilt.

⁶⁸ BGH, Urteil vom 03. Juni 2025 – [XI ZR 45/24](#) – juris, Rn. 50.

⁶⁹ Urteil vom 25. Januar 2024 – C-810/21 bis C-813/21 – juris, Rn. 55)

⁷⁰ BGH, Urteil vom 03. Juni 2025 – [XI ZR 45/24](#) – juris, Rn. 51 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 46 f.; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024.

⁷¹ BGH, Urteil vom 03. Juni 2025 – [XI ZR 45/24](#) – juris, Rn. 29.

2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft

a)

Das bei einer **Darlehensablösung** von dem bisherigen Kreditinstitut in einer Vielzahl von Fällen von dem neuen Kreditinstitut geforderte **Entgelt für den mit der Ablösung des Kredits verbundenen Aufwand** ist als Allgemeine Geschäftsbedingung anzusehen. Sie unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen **Inhaltskontrolle** und ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB **unwirksam**. Das hat der XI. Zivilsenat am 14. Januar 2025⁷² in Fortführung seines Senatsurteils vom 10. September 2019 – XI ZR 7/19 – entschieden.

Ungeachtet des Umstands, dass die beklagte Sparkasse das **Entgelt im Einzelfall bestimmt** und die Entscheidung darüber, **ob und in welcher Höhe** sie ein Entgelt verlangt, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls – insbesondere nach dem Inhalt und der Komplexität des Treuhandauftrags – trifft, handelt es sich bei der Entgeltregelung nach der Beurteilung des Senats um eine **Allgemeine Geschäftsbedingung**, welche von der Beklagten auch sonst bei gleichartigen Verträgen verwendet wird. Die Einfügung des **individuell kalkulierten Betrags** des Entgelts, das in etwa **20% der Darlehensablösungen** von der Beklagten gefordert wird, stellt dabei in den Augen des Senats lediglich eine notwendige, gleichwohl aber **unselbständige Ergänzung der Klausel** dar und berührt deshalb im Übrigen nicht ihren Charakter als Allgemeine Geschäftsbedingung.⁷³

Nach der Beurteilung des Senats ist die Entgeltregelung auch für eine **Vielzahl von Verträgen** vorformuliert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Absicht des Verwenders besteht, die Bedingung **in allen Verträgen** zu verwenden. Für den Senat genügt es, dass die Geschäftspraxis der Beklagten erkennbar an der Absicht wiederholter Verwendung ausgerichtet ist, was

⁷² BGH, Urteil vom 14. Januar 2025 – [XI ZR 35/24](#) – juris.

⁷³ a.a.O. – juris, Rn. 15.

der Senat aus dem Umstand folgert, dass sie in etwa 20% aller Darlehensablösungen und damit in einer Vielzahl von Fällen ein Entgelt erhebt.⁷⁴

Wie der Senat weiter annimmt, handelt es sich um eine der Inhaltskontrolle unterliegende **Preisnebenabrede**, da die Beklagte damit den Aufwand für die **Erfüllung einer eigenen gegenüber ihrem jeweiligen Darlehensnehmer bestehenden Pflicht** auf die Klägerin abwälzt und die Tätigkeit im Verhältnis zur Klägerin **im eigenen Interesse** erbringt.⁷⁵

Hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber eine **Grundschild** zur Sicherung von dessen Ansprüchen bestellt, so steht ihm als Sicherungsgeber aus der Sicherungsabrede ein Anspruch auf **Rückgewähr des Sicherungsmittels** zu, wenn der Darlehensgeber die Sicherheiten nicht mehr benötigt. Dabei kann der Darlehensnehmer frei wählen, ob er eine Löschungsbewilligung, eine löschungsfähige Quittung oder die Abtretung der Grundschild an sich oder einen Dritten wünscht. Wird im Zusammenhang mit der Ablösung eines Darlehens zur Übertragung der Sicherheit ein **Treuhandauftrag** erteilt, ist dieser in der Regel lediglich **Bestandteil der Erfüllung der Rückgewährpflicht** des Darlehensgebers und Sicherungsnehmers und dient dessen Sicherungsinteressen. Daran ändert es für den Senat nichts, dass der bisherige Darlehensgeber in diesem Rahmen zwangsläufig **zu dem neuen Darlehensgeber in Kontakt tritt**. Im Verhältnis zu diesem erbringt der bisherige Darlehensgeber seine Tätigkeit nach Auffassung des Senats lediglich **im eigenen Interesse**, um seine gegenüber dem Darlehensnehmer bestehende Verpflichtung zu erfüllen.⁷⁶

Die damit als **Preisnebenabrede** einzuordnende Klausel hält in den Augen des Senats der Inhaltskontrolle nicht stand. Sie ist vielmehr **unwirksam**, weil die Erhebung eines Entgelts im **Interbankenverhältnis** für die Abwicklung eines Treuhandauftrags zur Ablösung eines grundpfandrechtlich be-

⁷⁴ a.a.O. – juris, Rn. 16.

⁷⁵ a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁷⁶ a.a.O. – juris, Rn. 22.

sicherten Darlehens mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar ist und die Klägerin entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.⁷⁷ Der Senat greift hierzu auf seine ständige Rechtsprechung zurück, wonach Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung unvereinbar sind, wenn **Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden** abgewälzt wird, zu denen der Verwender **gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist** oder die er **überwiegend im eigenen Interesse** erbringt. Denn es gehört zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts, dass jeder Rechtsunterworfenen solche Tätigkeiten zu erfüllen hat, ohne dafür ein **gesondertes Entgelt** verlangen zu können.⁷⁸ Für den Senat folgt daraus, dass der mit der Rückgewähr der Grundsuld verbundene Aufwand regelmäßig mit dem gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB zu zahlenden **Zins abzugelten** ist.⁷⁹

Hinreichende Gründe, die die Klausel bei der gebotenen **umfassenden Interessenabwägung** gleichwohl als angemessen erscheinen lassen, erkennt der Senat nicht. Dass sich aus der Übertragung der Sicherheit auf die ablösende Bank zugleich **Vorteile** für diese und den Darlehensnehmer ergeben, überzeugt den Senat nicht, da diese Vorteile lediglich die **Kehrseite der Erfüllung der Pflicht** zur Rückgewähr der Sicherheit bilden. Auch stellt sich die Klausel für den Senat nicht deshalb als angemessen dar, weil eine **kompensatorische Erhöhung des Darlehenszinses** durch die Beklagte Darlehensnehmer belasten könnte, die ihren Kredit **ohne Umschuldung** über eine andere Bank zurückführen. Derartige **preiskalkulatorische Erwägungen** sind nach der Beurteilung des Senats grundsätzlich **ungeeignet, unangemessene Vertragsgestaltungen zu rechtfertigen**. Denn Kreditinstitute müssen ihre Angebote zu solchen Bedingungen kalkulieren, die sich mit den Geboten von Treu und Glauben vereinbaren lassen. Zudem

⁷⁷ a.a.O. – juris, Rn. 23.

⁷⁸ a.a.O. – juris, Rn. 25 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteile vom 13. Mai 2014 – [XI ZR 405/12](#) – juris, Rn. 66; vom 16. Februar 2016 – [XI ZR 454/14](#) – juris, Rn. 39; vom 08. November 2016 – [XI ZR 552/15](#) – juris, Rn. 34 und vom 18. Januar 2022 – [XI ZR 505/21](#) – juris, Rn. 19; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2014, II/2016, III/2016 und I/2022.

⁷⁹ BGH, Urteil vom 14. Januar 2025 – [XI ZR 35/24](#) – juris, Rn. 26.

sieht der Senat die Gefahr, dass umschuldende Darlehensnehmer durch die streitige Entgeltklausel **doppelt belastet** werden könnte.⁸⁰

Die Revision hatte danach Erfolg. Der Senat hat die beklagte Sparkasse verurteilt, die **Entgelte zurückzuzahlen**, die sie zur Abwicklung von zwei Treuhandaufträgen zur Ablösung grundpfandrechtlich besicherter Darlehen von der klagenden Bank vereinnahmt hat. Die Vorinstanz hatte noch angenommen, es handele sich bei der Entgeltabrede nicht um eine vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingung, jedenfalls aber sei sie als Preisabrede der Inhaltskontrolle entzogen.

b)

In seinem Urteil vom 20. Mai 2025⁸¹ hatte der XI. Zivilsenat Gelegenheit, zur **Ordnungsgemäßheit der Angabe** über die **Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung** in einem **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag** Stellung zu nehmen.

In einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag muss der Darlehensnehmer gemäß Art. 247 § 7 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB **klar und verständlich** über die Voraussetzungen und die **Berechnungsmethode** für den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung informiert werden. Ist die Information über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend, ist gemäß § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ausgeschlossen.⁸² Im Hinblick auf eine hinreichende **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** der Berechnungsmethode genügt es nach ständiger Senatsrechtsprechung, wenn der Darlehensgeber die für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung **wesentlichen Parameter in groben Zügen** benennt. Die Darstellung einer finanzmathematischen Berechnungsformel ist nicht erforderlich.⁸³

⁸⁰ a.a.O. – juris, Rn. 28.

⁸¹ BGH, Urteil vom 20. Mai 2025 – [XI ZR 22/24](#) – juris.

⁸² a.a.O. – juris, Rn. 16.

⁸³ a.a.O. – juris, Rn. 18 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 03. Dezember 2024 – [XI ZR 75/23](#) – juris, Rn. 18; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2024.

Bei der **Aktiv-Passiv-Methode** stellt sich der finanzielle Nachteil des Darlehensgebers als **Differenz** zwischen den **Zinsen**, die der Darlehensnehmer bei **vereinbarungsgemäßer Durchführung** des Darlehensvertrags tatsächlich gezahlt hätte, und der **Rendite** dar, die sich aus einer **laufzeitkongruenten Wiederanlage** der freigewordenen Beträge in sicheren Kapitalmarkttiteln ergibt. Der Differenzbetrag ist um ersparte Risiko- und Verwaltungskosten zu vermindern und auf den Zeitpunkt der Leistung der Vorfälligkeitsentschädigung abzuzinsen.⁸⁴

Im Rahmen der Schadensberechnung nach der Aktiv-Passiv-Methode ist die vorbeschriebene **Differenzrechnung** nach der Beurteilung des Senats ein **wesentlicher, in groben Zügen zu benennender Parameter**, ohne den die Methode der Berechnung nicht nachvollziehbar ist.⁸⁵

Danach hat der Senat die betreffende Klausel in Ziffer 10.2 „**Vorfälligkeitsentschädigung**“ des Darlehensvertrags mit einer **Sparkasse** als unzureichend angesehen.

Mit der Formulierung in Ziffer 10.2 Abs. 2 des Darlehensvertrags, wonach von einer **Anlage der vorzeitig zurückgezahlten Darlehensmittel in sichere Kapitalmarkttitel** (Pfandbriefrenditen der Deutschen Bundesbank) ausgegangen werde, wird zwar die renditebringende Verwendung der vorzeitig zurückgezahlten Darlehensmittel durch die Beklagte beschrieben. Im Anschluss daran heißt es, dass die Beklagte den ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung zustehenden Betrag ermittelt, der sich aus Tilgungs- und Zinszahlungen sowie dem Restkapital am Ende der Zinsfestschreibung zusammensetzt. Damit wird aber aus Sicht des Senats nicht erläutert, wie dieser vom Darlehensnehmer grundsätzlich zurückzuzahlende Betrag **zur**

⁸⁴ BGH, Urteil vom 20. Mai 2025 – [XI ZR 22/24](#) – juris, Rn. 21 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteil vom 12. März 2024 – [XI ZR 159/23](#) – juris, Rn. 14; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024.

⁸⁵ BGH, Urteil vom 20. Mai 2025 – [XI ZR 22/24](#) – juris, Rn. 22.

Verwendung der vorzeitig zurückgezahlten Darlehensmittel in Beziehung gesetzt wird. Nach der Beurteilung des Senats kann der Verbraucher diese Angabe auch dahin verstehen, dass damit die vertragsgemäß zu leistenden Zins- und Tilgungsleistungen auf den Ablösezeitpunkt abgezinst werden. Dass der finanzielle Nachteil **im Ausgangspunkt in der Differenz zwischen dem Vertragszins und der Rendite** der am Kapitalmarkt erworbenen Papiere mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens entspricht, liegt, wird durch Ziffer 10.2 des Darlehensvertrags in den Augen des Senats nicht hinreichend klar.⁸⁶

Der Senat hat somit einen Anspruch des Darlehensnehmers auf **Rückstattung der gezahlten Vorfälligkeitsentschädigung** aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB bejaht. Nach Auffassung des Senats war ein Anspruch der Beklagten auf die Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB ausgeschlossen, so dass der Kläger diese ohne rechtlichen Grund gezahlt hat. Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das Berufungsgericht hatte die Angaben zur Berechnungsmethode noch als ausreichend erachtet.

c)

Im Berichtszeitraum hatte der XI. Zivilsenat erneut Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum **Widerrufsrecht und dessen Folgen** fortzuführen.

aa)

Nach dem Beschluss des XI. Zivilsenats vom 21. Januar 2025⁸⁷ kann sich der Darlehensgeber bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag nicht auf die **Gesetzlichkeitsfiktion** des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB berufen, wenn er in der Widerrufsinformation die Angabe von weiteren verbundenen Verträgen mit dem **Zusatz „ggf.“** versieht. Dieser Fehler hindert allerdings, wie der Senat in Fortführung des Senatsurteils vom 15. Oktober

⁸⁶ a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁸⁷ BGH, Urteil vom 21. Januar 2025 – [XI ZR 560/20](#) – juris.

2024 – XI ZR 39/24 – entschieden hat, **das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht.**

Seite 32 von 75

In seinem Urteil vom 11. Februar 2025⁸⁸ hat der XI. Zivilsenat seine Rechtsprechung aus dem Senatsbeschluss vom 11. Januar 2025 Zusatz „ggf.“ in einer Widerrufsinformation eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags **bestätigt.**

Die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB a.F. greift nur ein, wenn die Widerrufsinformation dem **Muster in Anlage 7** zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB in der vom 13. Juni 2014 bis zum 20. März 2016 geltenden Fassung **entspricht.** Dies ist nach Auffassung des Senats nicht der Fall, wenn in der Widerrufsinformation unter der Zwischenüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ als mit dem Darlehensvertrag verbundenen Vertrag nicht nur den Fahrzeugkaufvertrag und die GAP-Versicherung, sondern **zu Unrecht auch eine „Restschuldversicherung“** aufgeführt, obwohl der Darlehensnehmer eine solche **nicht abgeschlossen** hat. Ferner ist die Angabe der GAP-Versicherung mit dem **Zusatz „ggf.“** versehen, wodurch die Beklagte der ihr obliegenden Pflicht zur **verbindlichen Angabe verbundener Verträge** nicht nachgekommen ist. Zwar sind **optionale Bestandteile** in der Widerrufsinformation nach der Rechtsprechung des Senats zulässig, wenn hinreichend **konkret angegeben ist, ob sie einschlägig sind**, ohne dass dadurch die Musterkonformität in Frage steht. An einer solchen Angabe fehlt es aber bei der zu beurteilenden Widerrufsinformation.⁸⁹

⁸⁸ BGH, Urteil vom 11. Februar 2025 – [XI ZR 146/22](#) – juris (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt).

⁸⁹ BGH, Urteil vom 21. Januar 2025 – [XI ZR 560/20](#) – juris, Rn. 11; Urteil vom 11. Februar 2025 – [XI ZR 146/22](#) – juris, Rn. 14 jeweils mit Bezug auf BGH, Urteile vom 23. Februar 2016 – [XI ZR 101/15](#) – juris, Rn. 42 ff.; vom 15. Oktober 2024 – [XI ZR 39/24](#) – juris, Rn. 18; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2016 und II/2024; vgl. ferner im Berichtszeitraum BGH, Urteile vom 11. Februar 2025 – [XI ZR 320/22](#) – juris, Rn. 13 (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt); vom 25. März 2025 – [XI ZR 94/23](#) – juris, Rn. 18.

Die Erwähnung eines tatsächlich nicht erfolgten „Antrag(s) auf Aufnahme in den Restschuldversicherungsschutz“ als verbundener Vertrag und der Zusatz „ggf.“ hierbei wie auch bei der Angabe der tatsächlich abgeschlossenen GAP-Versicherung in erteilten Widerrufsinformation stellen jedoch nach dem Dafürhalten des Senats **keine Fehler dar, die dem Anlaufen der Widerrufsfrist entgegenstehen**. Er stellt darauf ab, dass sie den Verbraucher **nicht in die Irre führen** und ihn nicht zum Abschluss eines Vertrags verleiten, den er sonst nicht geschlossen hätte. Sie sind in seinen Augen auch nicht geeignet, sich auf die Befähigung des Verbrauchers, den Umfang seiner Rechte und Pflichten zu erkennen, oder auf seine Vertragsabschlussfreiheit auszuwirken. Ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher liest den gesamten Darlehensvertrag sorgfältig durch und kennt daher die Erläuterungen auf Seite 1 des Darlehensvertrags zu den Versicherungen. Ihm ist nach Auffassung des Senats **bekannt, ob er eine Anmeldung zu diesen Versicherungen beantragt hat** oder nicht. Der Darlehensnehmer, der nur die GAP-Versicherung abgeschlossen hat, weiß deshalb, dass die hierauf bezogenen Erläuterungen für ihn gelten, während die auf eine „Aufnahme in den Restschuldversicherungsschutz“ bezogenen **Erläuterungen für ihn keine Bedeutung haben**.⁹⁰

Nicht beanstandet hat der Senat, dass die Beklagte die **jährliche Gebühr für die Zusendung eines Jahreskontoauszugs mit „zurzeit EUR 2,90“** und etwaige Mahngebühren mit „zurzeit“ 7,50 € bzw. 15 € beziffert hat. Unter Kosten i.S.d. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a.F., § 3 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB sind solche zu verstehen, die „im Zusammenhang“ mit dem Darlehensvertrag anfallen. Hierunter fallen nach Ansicht des Senats insbesondere Kosten, die aus der **Durchführung des Darlehensvertrags** erwachsen, wie etwa die **Bepreisung von Überziehungsmöglichkeiten** oder

⁹⁰ BGH, Beschluss vom 11. Januar 2025 – [XI ZR 560/20](#) – juris, Rn. 16; Urteil vom 11. Februar 2025 – [XI ZR 146/22](#) – juris, Rn. 19; ebenso im Berichtszeitraum BGH, Urteil vom 28. Januar 2025 – [XI ZR 371/21](#) – juris, Rn. 22 (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt).

Kosten für die Auszahlung oder Nutzung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten. Dagegen wird die auf Seite 1 des Darlehensvertrags zwischen den Parteien vereinbarte **Gebühr für die Zusendung eines Jahreskontoauszugs** – unabhängig davon, ob sie einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB standhält – nach Auffassung des Senats nicht von § 3 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB erfasst. Vielmehr betrifft diese, wie sich für den Senat aus der Überschrift der in Bezug genommenen Ziffer 5 der Darlehensbedingungen („Besondere Gebühren“) ergibt, eine **gesondert zu beauftragende fakultative Zusatzleistung**. Im Hinblick auf die **Mahngebühren** hat die Beklagte auf Seite 3 des Darlehensvertrags ihre aus § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a.F., § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB resultierende Verpflichtung, über gegebenenfalls anfallende Verzugskosten zu informieren, mit der konkreten Angabe der bei Vertragsschluss von ihr verlangten Mahngebühren in den Augen des Senats ordnungsgemäß erfüllt.⁹¹

Wie der Senat weiter annimmt, hat die Beklagte auch die Pflichtangabe über den **effektiven Jahreszins** gemäß § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a.F., § 3 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB ordnungsgemäß erteilt. Nach Auffassung des Senats hat die Beklagte die für die GAP-Versicherung anfallenden Kosten zu Recht nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen, weil die **GAP-Versicherung fakultativ** war und aufgrund dessen die darauf entfallenden Kosten gemäß Art. 247 § 3 Abs. 2 Satz 3 EGBGB in der bis zum 06. November 2023 geltenden Fassung i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 4 PAngV in der vom 1. Januar 2013 bis zum 20. März 2016 geltenden Fassung **nicht in die Berechnung** der für die Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses **maßgeblichen Gesamtkosten einzubeziehen** waren.⁹²

Auch sonst hat der Senat in der Widerrufsinformation keine oder jedenfalls keine solchen Fehler gefunden, die das **Anlaufen der Widerrufsfrist** hindern. Insoweit hat der Senat seine Rechtsprechung aus dem Urteil vom

⁹¹ BGH, Beschluss vom 11. Januar 2025 – [XI ZR 560/20](#) – juris, Rn. 24 ff.

⁹² a.a.O. – juris, Rn. 30.

15. Oktober 2024 (XI ZR 39/24, WM 2024, 2186 Rn. 20 ff. mwN)⁹³ bekräftigt.⁹⁴ In der Sache XI ZR 560/20 führte dies nach übereinstimmender Erledigungserklärung zu einer Kostenentscheidung zu Lasten des Klägers, in der Sache XI ZR 146/22 zur Bestätigung des Berufungsurteils, das die Wirksamkeit des Widerrufs ebenfalls verneint hatte.

bb)

Der **Feststellungsantrag** des Darlehensnehmers, aufgrund des Widerrufs seiner Vertragserklärung **nicht mehr zur Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag verpflichtet zu sein**, zielt allein auf die **vertraglichen Erfüllungsansprüche** aus dem Darlehensvertrag gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB. Das hat der XI. Zivilsenat am 29. April 2025⁹⁵ in Bestätigung des Senatsbeschlusses vom 19. September 2023 – XI ZR 58/23 – entschieden.

Die Auslegung des Klageantrags in diesem Sinne ist für den Senat den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig und entspricht der wohlverstandenen Interessenlage. Er stellt darauf ab, dass dem Antrag, wäre er dahin zu verstehen, die Kläger leugneten nicht (nur) Ansprüche der Beklagten aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB, sondern einen Anspruch der Beklagten aus dem nach Widerruf entstandenen **Rückgewährschuldverhältnis** gemäß § 358 Abs. 4 Satz 1 BGB, insoweit das erforderliche **Feststellungsinteresse fehlte**. Denn bei einer negativen Feststellungsklage entsteht das Feststellungsinteresse des Klägers regelmäßig aus einer vom Beklagten (nicht notwendig ausdrücklich) **aufgestellten Bestandsbehauptung** („Berühren“) der vom Kläger verneinten Rechtslage. Da aber die Beklagte die **Wirksamkeit des Widerrufs** und damit das Zustandekommen eines Rückgewährschuldverhältnisses **bestreitet**, berührt sie sich in den Augen des Senats

⁹³ BGH, Urteil vom 15. Oktober 2024 – [XI ZR 39/24](#) – WM 2024, 2186 Rn. 20 ff. m.w.N.: vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2024.

⁹⁴ BGH, Beschluss vom 11. Januar 2025 – [XI ZR 560/20](#) – juris, Rn. 12 ff; Urteil vom 11. Februar 2025 – [XI ZR 146/22](#) – juris, Rn. 15 ff. (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt).

⁹⁵ BGH, Urteil vom 29. April 2025 – [XI ZR 140/23](#) – juris.

keines Anspruchs aus § 358 Abs. 4 Satz 1 BGB a.F. i.V.m. § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB.⁹⁶

Seite 36 von 75

In der Sache kann sich die Beklagte auf die **Gesetzlichkeitsfiktion** des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB berufen, weil die in dem Darlehensvertrag in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form enthaltene Widerrufsinformation nach der Lesart des Senats dem **Muster in Anlage 7** zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB in der vom 21. März 2016 bis zum 14. Juni 2021 geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.) entspricht. In den fortlaufend paginierten und den Klägern zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen werden sie auf Seite 8 deutlich auf das ihnen nach § 495 BGB zustehende Widerrufsrecht hingewiesen. Die Widerrufsinformation ist durch die **Überschrift „Widerrufsinformation“** und weitere – in Fettdruck gehaltene – **Zwischenüberschriften** hervorgehoben und **deutlich gestaltet**. Die vorgenommenen Abweichungen hinsichtlich **Format, Schriftgröße und direkter Anrede** des Darlehensnehmers sind nach Auffassung des Senats zulässig (Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 5 EGBGB und erster Sternchenhinweis zu dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB a.F.). Dass es sich bei dem Darlehensvertrag, dem Fahrzeugkaufvertrag und den Beitritten zu den Ratenschutz- und GAP-Versicherungen um **verbundene Verträge nach § 358 BGB** gehandelt hat, hat die Beklagte in der Widerrufsinformation unter der Zwischenüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ zutreffend angegeben.⁹⁷

Hierbei bestätigt der Senat seine Rechtsprechung, wonach das **Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union** vom 21. Dezember 2023 in der Rechtssache „BMW-Bank u.a.“ – C-38/21, C-47/21 und C-232/21 – der **Anwendung der Gesetzlichkeitsfiktion** des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB nicht entgegensteht.⁹⁸

⁹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 18 mit Bezug u.a. auf BGH, Beschluss vom 19. September 2023 – [XI ZR 58/23](#) – juris, Rn. 15; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2023.

⁹⁷ BGH, Urteil vom 29. April 2025 – [XI ZR 140/23](#) – juris, Rn. 23.

⁹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 24 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 27. Februar 2024 – [XI ZR 258/22](#) – juris, Rn. 19 ff.; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024; ebenso im Berichtszeitraum

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Abweisung der Klage insgesamt. Das Berufungsgericht war, anders als nunmehr der Senat, noch von einem wirksamen Widerruf ausgegangen.

cc)

Die dem Darlehensnehmer nach § 356b Abs. 1 BGB **ausgehändigte Abschrift seines Darlehensantrags** muss **weder von ihm unterzeichnet** noch mit dem **Abbild seiner Unterschrift** versehen sein. Das hat der XI. Zivilsenat am 06. Mai 2025⁹⁹ im Anschluss an sein Senatsurteil vom 27. Februar 2018 (XI ZR 160/17, WM 2018, 729 Rn. 30) entschieden und sich dabei zugleich zur **Angabe des Darlehensvermittlers** nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 13 Abs. 1 EGBGB geäußert.

§ 356b Abs. 1 BGB verlangt, wie der Senat dem für ihn eindeutigen Wortlaut der Norm entnimmt, **nicht die Aushändigung einer von beiden Seiten unterzeichneten Vertragsurkunde**. Vielmehr genügt die Aushändigung einer Abschrift des Antrags des Darlehensnehmers. Das dem Verbraucher belassene Exemplar muss nach Auffassung des Senats weder von ihm unterzeichnet noch mit dem Abbild seiner Unterschrift versehen sein.¹⁰⁰

Gemäß Art. 247 § 13 Abs. 1 EGBGB a.F. ist der Vertragsinhalt eines Verbraucherdarlehensvertrags um den **Namen und die Anschrift** des bei der Anbahnung oder dem Abschluss dieses Vertrags **beteiligten Darlehensvermittlers** zu ergänzen. Dem ist nicht genügt, wenn sich dem Darlehensvertrag durch den Aufdruck „A. GmbH und Co. KG“ quer zum Fließtext links oben auf jeder Seite des durchgehend paginierten Antragsformulars zwar aus der Sicht eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und

BGH, Urteil vom 06. Mai 2025 – [XI ZR 331/22](#) – juris, Rn. 19 (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt).

⁹⁹ BGH, Urteil vom 06. Mai 2025 – [XI ZR 12/23](#) – juris (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt).

¹⁰⁰ a.a.O. – juris, Rn. 47 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 27. Februar 2018 – [XI ZR 160/17](#) – juris, Rn. 30; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2018.

verständigen Verbrauchers noch entnehmen lässt, dass dem Kläger mit der A. GmbH und Co. KG die Verkäuferin des zu finanzierenden Fahrzeugs das Darlehen der Beklagten vermittelt hat, deren **Anschrift** in der dem Kläger ausgehändigten Abschrift seines Darlehensantrags jedoch **nicht genannt** ist.¹⁰¹

Diese Unvollständigkeit steht dem Anlaufen der Widerrufsfrist nach der Beurteilung des Senats aber nicht entgegen. Der Senat stellt darauf ab, dass die **Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite**, deren vorvertraglichen Erhalt der Kläger mit einer **gesonderten Unterschrift auf dem Darlehensantragsformular bestätigt** hat, unter Ziffer 1 „Kreditvermittler“ den Namen und die **Anschrift der A. GmbH und Co. KG** ausweisen. Von einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher erwartet der Senat, dass er den gesamten Darlehensvertrag **sorgfältig durchliest**. Dies gilt nach seiner Auffassung auch für die **Unterlagen, deren vorvertraglichen Erhalt der Verbraucher mit seiner Unterschrift auf dem Darlehensantrag explizit bestätigen** soll. Hierdurch wird dem Verbraucher verdeutlicht, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen für ihn von **Relevanz für den Vertragsschluss** sind. Er wird sie deshalb ebenfalls sorgfältig lesen und ihren Inhalt in seine Entscheidung über den Vertragsabschluss einbeziehen. Weiß der Verbraucher, dass der Darlehensvertrag durch die Fahrzeugverkäuferin vermittelt wurde, und kennt er deren Namen und Anschrift, kann sich das Fehlen dieser Angaben im Darlehensvertrag nach Ansicht des Senats weder auf die **Vertragsabschlussentscheidung** des Verbrauchers noch auf seine Fähigkeit ausgewirkt haben, den **Umfang seiner Rechte und Pflichten** aus dem Vertrag zu erkennen.¹⁰²

Dies führte im Ergebnis zur Bestätigung des klageabweisenden Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hatte den Widerruf, anders als der Senat,

¹⁰¹ BGH, Urteil vom 06. Mai 2025 – [XI ZR 12/23](#) – juris, Rn. 44.

¹⁰² a.a.O. – juris, Rn. 45.

noch als wirksam angesehen, aber ein rechtsmissbräuchliches Verhalten angenommen. Ob dies zutrifft, konnte der Senat offenlassen.

Seite 39 von 75

dd)

Nach der **vollständigen Erfüllung des Darlehensvertrags** steht dem Darlehensnehmer nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union **kein Widerrufsrecht** nach Art. 14 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie mehr zu.¹⁰³ Dass dies bei einer **richtlinienkonformen Auslegung** der Regelung in § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 BGB a.F. auch **im nationalen Recht gilt**, hat der XI. Zivilsenat am 28. Januar 2025¹⁰⁴ bestätigt.

Einen der richtlinienkonformen Auslegung entgegenstehenden **Willen des Gesetzgebers** sieht der Senat nicht.¹⁰⁵ Seiner Ansicht nach hat der Gesetzgeber keine ausdrückliche Entscheidung für ein von der Auslegung des Art. 14 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie unabhängiges „ewiges“ **Widerrufsrecht** beim Verbraucherdarlehensvertrag getroffen. Vielmehr wollte der Gesetzgeber mit § 495 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der u.a. der Verbraucherkreditrichtlinie, Art. 14 der Verbraucherkreditrichtlinie **umsetzen**, ohne über die Vorgaben dieser Norm **hinauszugehen**.¹⁰⁶ Gegen einen Willen des Gesetzgebers, beim Verbraucherdarlehensvertrag ein von der Auslegung des Art. 14 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie unabhängiges „ewiges“ Widerrufsrecht zu gewähren, führt der Senat ferner ins Feld, dass er dem Darlehensgeber mit dem Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge ermöglicht hat, **den Beginn der (dann auf einen Monat verlängerten) Widerrufsfrist durch die Nachholung von Pflichtangaben auszulösen**.¹⁰⁷

¹⁰³ EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2023 – C-38/21, C-47/21 und C-232/21 – BMW Bank u.a. – juris, Rn. 274; 279; 292.

¹⁰⁴ BGH, Urteil vom 28. Januar 2025 – [XI ZR 162/21](#) – juris; ebenso im Berichtszeitraum BGH, Urteil vom 28. Januar 2025 – [XI ZR 524/20](#) – juris, Rn. 13.

¹⁰⁵ BGH, Urteil vom 28. Januar 2025 – [XI ZR 162/21](#) – juris, Rn. 14.

¹⁰⁶ a.a.O. – juris, Rn. 15.

¹⁰⁷ a.a.O. – juris, Rn. 16.

Dies führte im Ergebnis zur Bestätigung des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hatte noch einen Rechtsmissbrauch angenommen. Der Senat hat nunmehr entschieden, dass der Widerruf verspätet war, weil der Darlehensvertrag zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig erfüllt war.

3. Zahlungsverkehr, insbesondere

a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Entscheidungen ergangen.

b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Entscheidungen ergangen.

c) Kreditkartengeschäft

Die Ansprüche des **Zahlungsdienstnutzers** gegen den Zahlungsdienstleister auf **Erteilung vorvertraglicher Entgeltinformationen** aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB und des Verbrauchers aus § 5 ZKG **erlöschen mit Abschluss des Zahlungsdiensterahmenvertrags** durch Zeitablauf.

Der Anspruch des Verbrauchers gegen den Zahlungsdienstleister auf **Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen** aus § 10 ZKG besteht **nicht rückwirkend**, sondern erst seit Inkrafttreten der Norm und damit seit dem 31. Oktober 2018.

Ein Anspruch des Zahlungsdienstnutzers aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB auf **Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung** bezüglich der an den Zahlungsdienstleister **entrichteten Entgelte** besteht insoweit, als

das Auskunftsbegehren über die nach § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB zu erteilenden **Informationen im Einzelfall hinausgeht**.

Die **Abtretung von Ansprüchen** gegen den Zahlungsdienstleister auf Entgeltinformationen aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB, auf Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen aus § 10 ZKG sowie auf Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB ist **nicht gemäß § 399 Alt. 1 BGB ausgeschlossen**.

Die Ansprüche gegen den Zahlungsdienstleister auf Entgeltinformationen aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB, auf Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen aus § 10 ZKG sowie auf Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB sind grundsätzlich **nicht isoliert**, das heißt ohne den Hauptanspruch, dessen Vorbereitung und Berechnung sie in der Regel dienen, **abtretbar**.

Das hat der XI. Zivilsenat am 24. September 2024 entschieden.¹⁰⁸

Die vorvertraglichen Entgeltinformationen aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB und aus § 5 ZKG hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer **vor dessen Vertragserklärung** mitzuteilen. Sie sollen die **Markttransparenz** erhöhen, den Wettbewerb fördern und es dem Zahlungsdienstnutzer ermöglichen, die **Vertragsbedingungen der Zahlungsdienstleister zu vergleichen**. Nach Ansicht des Senats **erlöschen** deshalb die vorvertraglichen Auskunftsansprüche **mit Abschluss** des Zahlungsdiensterahmenvertrags durch Zeitablauf.¹⁰⁹

¹⁰⁸ BGH, Urteil vom 24. September 2024 – [XI ZR 111/23](#) – juris.

¹⁰⁹ a.a.O. – juris, Rn. 15.

Während der Vertragslaufzeit bestehen Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer bezüglich der mit dem Zahlungskonto anfallenden Entgelte aus § 10 ZKG und bezüglich aller Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB. Ein Anspruch auf **Zurverfügungstellung von Entgelttaufstellungen aus § 10 ZKG** besteht **in zeitlicher Hinsicht** nach dem Dafürhalten des Senats allerdings erst **seit Inkrafttreten der Norm** und damit seit dem 31. Oktober 2018. Die Vorschrift beansprucht in Ermangelung einer Regelung über eine rückwirkende Anwendbarkeit ab dem Tag ihres Inkrafttretens Geltung und begründet daher erst ab dem 31. Oktober 2018 eine Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters, Entgelttaufstellungen zur Verfügung zu stellen.¹¹⁰

Ein Anspruch aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB auf **Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung** bezüglich der von ihr an die Beklagte entrichteten **Entgelte** besteht ebenfalls, soweit das Auskunftsbegehren über die nach § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB **zu erteilenden Informationen im Einzelfall hinausgeht**. Insoweit kommen nach Ansicht des Senats insbesondere Auskünfte in Betracht, die zur Überprüfung der Richtigkeit einzelner Buchungen erforderlich sind.¹¹¹

Weiter hat der Senat erkannt, dass Auskunftsansprüche der vorgenannten Art **abgetreten werden können** und damit einen in der Instanzrechtsprechung und im Schrifttum bestehenden Meinungsstreit entschieden.¹¹² Nach dem Dafürhalten des Senats steht § 399 Alt. 1 BGB der Abtretung nicht entgegen. Die Auskunftsansprüche haben nach der Beurteilung des Senats weder einen **höchstpersönlichen Gehalt**,¹¹³ noch verändert sich durch die Abtretung die geschuldete **Leistungshandlung**.¹¹⁴ Auch eine **Trennung**

¹¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 16.

¹¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 17.

¹¹² a.a.O. – juris, Rn. 19 ff.

¹¹³ a.a.O. – juris, Rn. 25.

¹¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 28.

der Ansprüche vom Verbraucher ist in den Augen des Senats unschädlich, weil die Verbrauchereigenschaft zwar bei § 10 ZKG Voraussetzung der Anspruchsentstehung ist, der weitere Bestand der Forderung aber nicht vom Fortbestand der Verbrauchereigenschaft abhängt.¹¹⁵

Auch der **Zweck** der Auskunftsansprüche spricht nach Ansicht des Senats nicht für einen Abtretungsausschluss nach § 399 Alt. 1 BGB. Der Senat stellt darauf ab, dass die gegenüber dem Zahlungsdienstleister bestehenden Auskunftsansprüche nicht lediglich „ideellen“ Charakter haben, sondern auch dazu dienen, von den Zahlungsdienstleistern **rechtsgrundlos vereinnahmte Entgelte zurückzufordern**. Insoweit handelt es sich bei den Auskunftsansprüchen um Hilfsansprüche zur Vorbereitung von Zahlungsansprüchen. Da es einem registrierten Inkassodienstleister als Zessionar gestattet ist, für den Zahlungsdienstnutzer die Rückzahlungsansprüche geltend zu machen, ist es für den Senat konsequent, dass gleiches für die zu deren Vorbereitung dienenden Auskunftsansprüche gilt.¹¹⁶ Daraus folgt für den Senat allerdings auch, dass die Auskunftsansprüche grundsätzlich **nicht isoliert**, das heißt ohne den Hauptanspruch, dessen Vorbereitung und Berechnung sie in der Regel dienen, abtretbar sind.¹¹⁷

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache. Das Berufungsgericht hatte noch angenommen, dass die Auskunftsansprüche der Kundin wegen der Regelung des § 399 Alt. 1 BGB nicht an die Klägerin, ein Inkassounternehmen, hätten abgetreten werden können.

4.

Sonstige Bankgeschäfte – insbesondere i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Entscheidungen ergangen.

¹¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 29.

¹¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 31, 34.

¹¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 37.

5.

Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung

a)

§ 31 BGB gilt für alle **juristischen Personen**.

§ 31 BGB ist keine haftungsbegründende, sondern eine **haftungszuweisende Norm**. Die juristische Person haftet, wenn eines ihrer Organe in „**amtlicher**“ **Eigenschaft**, das heißt in dem ihm **zugewiesenen Wirkungskreis**, eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat.

Sind Organe verschiedener juristischer Personen mit ein und derselben natürlichen Person besetzt und hat diese eine schadenstiftende unerlaubte Handlung in **unterschiedlichen „amtlichen“ Eigenschaften** begangen, haften nach der Zuweisungsnorm des § 31 BGB für den eingetretenen Schaden alle juristischen Personen, für die sie insoweit als Organ in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreis aufgetreten ist, als **Gesamtschuldner** (§ 840 Abs. 1 BGB).

Das hat der III. Zivilsenat in seinem Urteil vom 06. März 2025¹¹⁸ entschieden. Die Entscheidung befasst sich außerdem mit der Haftungszuweisung, wenn die schadenstiftende unerlaubte Handlung im Rahmen eines „**Schneeballsystems**“ verwirklicht worden ist.

Ziel der Regelung des § 31 BGB ist es, durch **Verbreiterung der Haftungsmasse** den Rechtsverkehr vor Schadenshandlungen zu schützen, die das Organ in „amtlicher“ Eigenschaft begangen hat.¹¹⁹ Die Regelung gilt für **alle juristischen Personen**. § 31 BGB ist keine haftungsbegründende, sondern

¹¹⁸ BGH, Urteil vom 06. März 2025 – [III ZR 137/24](#) – juris.

¹¹⁹ a.a.O – juris.

eine haftungszuweisende Norm, die einen **Haftungstatbestand** voraussetzt. Unerlässliche Voraussetzung der Zurechnung ist es, dass das Organ, also eine natürliche Person, eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat. Die juristische Person haftet, wenn die natürliche Person insoweit als ihr Organ in dem ihm **zugewiesenen Wirkungskreis** aufgetreten ist; das Organ muss in „amtlicher“ Eigenschaft gehandelt haben.¹²⁰

Die juristische Person haftet nicht, wenn die natürliche Person ausschließlich als Organ einer anderen juristischen Person tätig geworden ist, selbst wenn diese zum selben Konzern gehört. Sind **Organe verschiedener juristischer Personen mit ein und derselben natürlichen Person** besetzt, haften diese verschiedenen juristischen Personen, wenn diese natürliche Person als Täter eine aus **mehreren Teilakten** beziehungsweise **Tatbeiträgen** bestehende unerlaubte Handlung in **unterschiedlichen „amtlichen“ Eigenschaften** begangen hat, das heißt bei einzelnen Teilakten oder Tatbeiträgen der unerlaubten Handlung als Organ der juristischen Person A, bei weiteren als Organ der juristischen Person B und bei wiederum anderen als Organ der juristischen Person C usw. gehandelt hat. Der Senat sieht sich in der Tradition der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wenn er annimmt, dass eine **Verrichtung gleichzeitig Organhandlung für mehrere Rechtspersonen** sein kann; darin ist seiner Ansicht nach bereits angelegt, dass mehrere juristische Personen für das Handeln ihres – personenidentischen – Organs zum Schadensersatz verpflichtet sein können. Sie haften dann als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB). Über die Zuordnung entscheidet in solchen Fällen nicht der innere Wille des Handelnden, sondern die Sicht eines objektiven Beurteilers.¹²¹

Daraus folgt für den Senat, dass dann, wenn sich ein Tatgeschehen wie das Betreiben und Aufrechterhalten eines Schneeballsystems in mittelbarer

¹²⁰ a.a.O. – juris, Rn. 27.

¹²¹ a.a.O. – juris, Rn. 28.

(Mit-)Täterschaft aus **mehreren Handlungen desselben Beteiligten** zusammensetzt, jede von ihnen als Tatbeitrag relevant und **derjenigen juristischen Person zuzurechnen** ist, als deren **Organ** die handelnde natürliche Person tätig wurde.¹²² Für die Haftung der Schuldnerin genügt es daher nach Auffassung des Senats, dass deren Vorstand sie dazu einsetzte, aktiv als **Vermittlerin von Eigengeschäften** der das Schneeballsystem betreibenden Finanzdienstleistungsgesellschaft ein **Provisionskarussell** in Gang zu setzen, um entgegen der Realität ein positives Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vorspiegeln zu können. Soweit die Verantwortlichkeit desselben Vorstands für die Erstellung des **unrichtigen Prospekts** oder die Organisation des Vertriebs der Orderschuldverschreibungen der Finanzdienstleistungsgesellschaft in Rede steht, haftet die Finanzdienstleistungsgesellschaft als Gesamtschuldner, weil diese Tätigkeiten seiner Funktion als deren Organ zuzuordnen sind.¹²³

Wie der Senat weiter ausführt, kommt eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB selbst dann in Betracht, wenn die Tatherrschaft des Handelnden dem Geschädigten **verborgen** bleibt. Die Haftung der juristischen Person nach § 31 BGB, die allein dem schadenstiftenden Verhalten ihres Organs folgt, setzt daher nach Auffassung des Senats einen **unmittelbaren Kontakt desselben mit dem Geschädigten nicht** voraus.¹²⁴

Die Klage des geschädigten Anlegers auf Feststellung seines Schadensersatzanspruchs zur **Insolvenztabelle** hatte danach Erfolg. Der Senat hat den Anspruch mit dem Berufungsgericht als gegeben und **nicht verjährt** angesehen. Allerdings hebt der Senat hervor, dass in Fällen von Schneeballsystemen, in denen die Anlegergelder nicht in die avisierte Anlage investiert werden, der **getäuschte Anleger** durch die Zahlung des anzulegenden Betrags einen **unmittelbaren und endgültigen Vermögensschaden in Höhe der vollen Anlagesumme** erleidet, weil die

¹²² a.a.O. – juris, Rn. 29.

¹²³ a.a.O. – juris, Rn. 29.

¹²⁴ a.a.O. – juris, Rn. 32.

getätigte Anlage wirtschaftlich zumindest teilweise wertlos ist. Die Forderung des Klägers ist damit schon mit dem **Erwerb der Orderschuldverschreibungen** entstanden (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB).¹²⁵ Jedoch verneint der Senat eine Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis von den Tatsachen, die eine Haftung der Schuldnerin begründen. Die Verjährungsvoraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs sind seiner Ansicht nach **selbständig und unabhängig** voneinander zu prüfen, wenn sowohl das **Organ** eines in der Rechtsform einer juristischen Person betriebenen Unternehmens persönlich als auch **über § 31 BGB dieses Unternehmen selbst** haftungsrechtlich in Anspruch genommen wird.¹²⁶ Es kommt daher darauf an, dass beim Kläger die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des insoweit entscheidenden Umstands vorlag, dass die Schuldnerin **durch das Handeln ihres Vorstands in betrügerische Handlungen gegenüber Orderschuldverschreibungsgläubigern eingebunden** war, nämlich in nennenswertem Umfang Eigenverträge vermittelte und Provisionen abführte zu dem Zweck, durch ein Provisionskarussell und dessen bilanzielle Effekte entgegen der Realität ein positives Bild der wirtschaftlichen Lage der Anlagegesellschaft vorspiegeln zu können. Dies konnte der Senat den Feststellungen nicht entnehmen.¹²⁷ Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils.

b)

Mit den Voraussetzungen eines **unvermeidbaren Verbotsirrtums** beim Betreiben **unerlaubter Einlagengeschäfte** nach dem Kreditwesengesetz, wenn sich der Täter während eines gegen ihn wegen Verstoßes gegen § 32 Abs. 1 KWG geführten **Ermittlungsverfahrens** zur **Gestaltung eines zukünftig erlaubnisfreien Anlagemodells** an einen **Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht** wendet, befasst sich die Entscheidung des III. Zivilsenats vom 20. März 2025.¹²⁸

¹²⁵ a.a.O. – juris, Rn. 34 ff.

¹²⁶ a.a.O. – juris, Rn. 38.

¹²⁷ a.a.O. – juris, Rn. 44.

¹²⁸ BGH, Urteil vom 20. März 2025 – [III ZR 261/23](#) – juris (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt)

Hält der **Täter des § 54 KWG** seine Geschäfte für rechtlich zulässig und **nicht erlaubnispflichtig**, so stellt dies nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung aus strafrechtlicher Sicht einen **Verbotsirrtum** im Sinne des § 17 StGB dar.¹²⁹ Ein Verbotsirrtum ist im Sinne von § 17 Satz 1 StGB **unvermeidbar**, wenn der Täter trotz der ihm nach den Umständen des Falles, seiner Persönlichkeit sowie seines Lebens- und Berufskreises zuzumutenden Anspannung des Gewissens die **Einsicht in das Unrechtmäßige nicht zu gewinnen** vermochte. Im Zweifel trifft ihn eine **Erkundigungspflicht**, wobei **Auskunftsperson und erteilte Auskunft verlässlich** sein müssen.¹³⁰

Davon ausgehend hat der Senat nach den maßgeblichen Einzelfallumständen den **Irrtum des Beklagten** über die (fehlende) Erlaubnispflicht der Geschäfte auf der Grundlage der Darlehensverträge zwischen dem Kläger und der GmbH als **unvermeidbar** angesehen.¹³¹ Um der Annahme einer Einlage oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums und damit eines **Einlagengeschäfts** im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG zu entgehen, hatte der Beklagte eine **qualifizierte Nachrangabrede** des Inhalts getroffen, dass die Forderung des Kapitalgebers außerhalb des Insolvenzverfahrens nur aus ungebundenem Vermögen und in der Insolvenz nur im Rang nach den Forderungen sämtlicher normaler Insolvenzgläubiger befriedigt werden kann. Die entsprechenden Klauseln waren – vom Senat als zutreffend unterstellt – wegen fehlender Transparenz auf der Grundlage einer neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **unwirksam**.¹³²

Nach der Beurteilung des Senats hatte der Beklagte mit der Beauftragung eines Fachanwalts für Finanz- und Kapitalmarktrecht und damit eines auf diese Gebiete spezialisierten, kompetenten Rechtsanwalts mit einer neuen (erlaubnisfreien) Vertragsgestaltung, zunächst einmal das Gebotene getan,

¹²⁹ a.a.O. – juris, Rn. 13.

¹³⁰ a.a.O. – juris, Rn. 14.

¹³¹ a.a.O. – juris, Rn. 17.

¹³² a.a.O. – juris, Rn. 11 f.

um sicherzustellen, dass das Anlagemodell in Zukunft nicht mehr unter die Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz fallen würde. Er durfte nach Ansicht des Senats grundsätzlich darauf vertrauen, dass er auf der Grundlage der von dem Fachanwalt entworfenen qualifizierten Nachrangklauseln eine erlaubnisfreie Tätigkeit ausüben würde. Dass die Ausarbeitungen mit der nötigen Gründlichkeit und unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage erfolgt waren, musste der Beklagte in den Augen des Senats nicht anzweifeln.¹³³

Der Senat stellt weiter darauf ab, dass sowohl der Beklagte als auch der Fachanwalt um die **Unerlaubtheit des bisherigen Anlagemodells** wussten, dessentwegen die Staatsanwaltschaft ermittelte. Gegenstand des an den Anwalt noch **während des laufenden Ermittlungsverfahrens** gerichteten Auftrags war daher gerade, für eine - als solche mögliche - erlaubnisfreie und **wirksame Vertragsgestaltung zu sorgen**, um dem Beklagten durch die Umgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen eine grundsätzliche Fortführung seiner bisherigen Tätigkeit zu ermöglichen und eine weitere Strafverfolgung zu vermeiden. Dies unterscheidet die vorliegende Fallgestaltung in den Augen des Senats von Situationen, in denen lediglich um eine - mehr oder minder fundierte - rechtliche Auskunft nachgesucht wird, die von dem Wunsch getragen wird, die Rechtmäßigkeit eines bestehenden Zustands zu bestätigen.¹³⁴

Vor diesem Hintergrund liegt es für den Senat fern, dass der Beklagte vor schnell auf die Richtigkeit eines ihm günstigen Standpunkts vertraut haben könnte. Im Gegenteil durfte er sich nach dem Dafürhalten des Senats durch den **Verlauf des Ermittlungsverfahrens** in seiner Auffassung bestärkt sehen, sein Anlagemodell mit Blick auf die in die Verträge aufgenommenen qualifizierten Rangrücktrittsklauseln **in Zukunft erlaubnisfrei** betreiben zu dürfen. Denn die zuständige **Staatsanwältin** hatte in Kenntnis der neuen Vertragsunterlagen die Strafverfolgung des Beklagten wegen Verstoßes

¹³³ a.a.O. – juris, Rn. 18.

¹³⁴ a.a.O. – juris, Rn. 20.

gegen § 54 KWG nicht weiter ausgedehnt, sondern vielmehr die von der GmbH geschlossenen Verträge nach eigener Prüfung - wie in der Einstellungsverfügung dargelegt - **als nicht erlaubnispflichtig angesehen**.¹³⁵ Danach hatte nach Ansicht des Senats auch der Beklagte als rechtlicher Laie keinen Anlass mehr, die Rechtslage (weiter) zu überprüfen¹³⁶ oder sich an die **BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde** zu wenden.¹³⁷

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Abweisung der gegen den Beklagten gerichteten Schadensersatzklage wegen unerlaubter Eigen-geschäfte. Das Berufungsgericht hatte einen unvermeidbaren Verbotsirrtum noch verneint.

c)

Der Beschluss des XI. Zivilsenats vom 11. März 2025¹³⁸ befasst sich mit den Angaben, die ein **Verkaufsprospekt** gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV in der Fassung bis zum 31. Mai 2012 hinsichtlich eines **Bewertungsgutachtens für das Anlageobjekt** enthalten muss.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV a.F. muss der Verkaufsprospekt den **Namen der Person** oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat, das **Datum des Bewertungsgutachtens** und dessen **Ergebnis** angeben. Die Regelung verfolgt den Zweck, dem Anleger eine Einschätzung des Wertes des Anlageobjekts zu ermöglichen. Diesen Zweck erfüllt der Verkaufsprospekt, wenn er die in § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV a.F. genannten Angaben enthält. **Wie der Gutachter zu diesem Ergebnis gekommen ist**, muss nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV a.F. im Prospekt nicht erläutert werden.¹³⁹

¹³⁵ a.a.O. – juris, Rn. 21.

¹³⁶ a.a.O. – juris, Rn. 22.

¹³⁷ a.a.O. – juris, Rn. 25.

¹³⁸ BGH, Beschluss vom 11. März 2025 – [XI ZB 1/24](#) – juris; vgl. auch die Parallelentscheidung [XI ZB 2/24](#) vom gleichen Tag.

¹³⁹ BGH, Beschluss vom 11. März 2025 – [XI ZB 1/24](#) – juris, Rn. 35 mit Bezug auf BGH, Beschlüsse vom 26. Juli 2022 – [XI ZB 23/20](#) – juris, Rn. 100; vom 23. Mai 2023 – [XI ZB 30/20](#) – juris, Rn. 49; vom 13. Juni 2023 – [XI ZB 17/21](#) – juris, Rn. 50 und vom 05. März 2024 – [XI ZB 17/22](#) – juris, Rn. 91; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2022, I/2023 und I/2024.

Nach diesen Maßstäben musste der Prospekt nach der Beurteilung des Senats keine Angaben darüber enthalten, dass der Gutachter **nur drei der 14 Schiffe selbst besichtigt** und anstelle einer eigenen Besichtigung bei den weiteren Schiffen lediglich auf Besichtigungen durch andere Gutachterbüros zurückgegriffen hatte.¹⁴⁰

Nach Ansicht des Senats erweckt der Prospekt, was eine **weitergehende Auskunftspflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV a.F.** begründen könnte, auch nicht den Eindruck, dass der Gutachter sämtliche Schiffe selbst besichtigt hat. Dass der Gutachter laut Prospekt den Zustand der Schiffe und unter Berücksichtigung dieses **Zustands „zum gegenwärtigen Zeitpunkt“** die Schiffspreise bewertet hat, lässt in den Augen des Senats nicht darauf schließen, der Gutachter habe die Schiffe besichtigt. Weder der Umstand, dass das Gutachten als **unabhängig** bezeichnet wird, noch, dass die „Angaben zu technischen Details der Schiffe auf dem Gutachten“ beruhen, rechtfertigt für den Senat den Schluss, der Gutachter habe die einzelnen Daten **allesamt selbst unmittelbar**, etwa durch Vermessung der Fondsschiffe, erhoben. Die Prospektangaben wecken aus Sicht des Senats keine Erwartung dahin, die Informationen, die dem Gutachten zugrunde liegen, stammten aus einer bestimmten Quelle. Der Senat stellt darauf ab, dass sich der Prospekt zur **Methodik des Gutachters** nicht verhält. Auch der Umstand, dass der Prospekt zunächst angibt, die Schiffe seien durch andere inspiziert worden, erlaubt für den Senat nicht den Schluss, dass das „darüber hinaus“ eingeholte Gutachten auf einer **eigenen Inspektion** beruhe. Für einen durchschnittlichen Anleger, der den Prospekt sorgfältig und eingehend liest, ist in den Augen des Senats erkennbar, dass das Gutachten über die erwähnte Inspektion hinausgeht, weil es die Schiffspreise bewertet. Der Anleger **unterstellt** nach Ansicht des Senats auch nicht **ohne weitere Anhaltspunkte**, dass eine solche **gutachterliche Bewertung auf einer Inaugenscheinnahme der Schiffe beruht**.¹⁴¹

¹⁴⁰ BGH, Beschluss vom 11. März 2025 – [XI ZB 1/24](#) – juris, Rn. 34.

¹⁴¹ a.a.O. – juris, Rn. 36.

Weiter hat der Senat nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV a.F. die Mitteilung im Prospekt als ausreichend angesehen, dass die D. B.V. in ihrem Report vom 12. Januar 2006 eine Prüfung und **Bewertung der Bonität des Poolraten-Garanten** vorgenommen hat und was das **Ergebnis dieser Bewertung** ist.¹⁴²

Schließlich hat der Senat es nicht als irreführend angesehen, dass der Prospekt – so das Feststellungsziel – die **Kaufpreise als „noch günstig“** darstelle, obwohl die Fondsschiffe zu deutlich höheren Preisen eingekauft worden seien, als diese auf dem **Markt für Second-Hand-Schiffe** gehandelt worden seien.¹⁴³

Der Prospekt gibt an, dass die Fondsschiffe in einem **Sammelgutachten beurteilt** wurden und der Gutachter die Schiffspreise insgesamt als „noch günstig bewertet. Diese Bewertung macht sich der Prospekt nach der Beurteilung des Senats **nicht zu eigen**, sondern gibt sie erkennbar lediglich, wie von § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV a.F. gefordert, wieder. Über die **Mitteilung des Ergebnisses hinaus** obliegt den Prospektverantwortlichen nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV a.F. nicht die **Gewähr für die Richtigkeit des Gutachtens**. Ob sich anderes aus § 2 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV a.F. ergibt, wenn die Prospektverantwortlichen die Fehlerhaftigkeit des Ergebnisses des Bewertungsgutachtens erkannt oder verschuldet haben, konnte der Senat offenlassen, weil die Rechtsbeschwerde Derartiges nicht geltend gemacht habe.¹⁴⁴

Damit hat der Senat **sämtliche geltend gemachten Prospektfehler verneint**. Dies führte im Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz zur Bestätigung der Entscheidung des Oberlandesgerichts mit

¹⁴² a.a.O. – juris, Rn. 38.

¹⁴³ a.a.O. – juris, Rn. 39.

¹⁴⁴ a.a.O. – juris, Rn. 40.

der Maßgabe, dass der Vorlagebeschluss hinsichtlich der Feststellungsziele 2 bis 4 für **gegenstandslos** erklärt wurde. Da der Prospekt nach Ansicht des Senats keine Fehler aufweist, kann es bei seiner Entscheidung auf Feststellungen zur Kausalität (Feststellungsziel 2), zur Erkennbarkeit bei der gebotenen sachkundigen Prüfung mit banküblicher Sorgfalt (Feststellungsziel 3) und zur Erkennbarkeit im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung (Feststellungsziel 4) nicht mehr an.¹⁴⁵

d)

Mit der Pflicht, in einem **Verkaufsprospekt** für die Beteiligung an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand jeweils der Erwerb und Betrieb eines **Containerschiffs** ist, Angaben zu dem **bestehenden Angebot an und der bestehenden Nachfrage nach Containerstellplätzen** sowie deren **prognostizierte Entwicklung** zu machen, befasst sich der Beschluss des XI. Zivilsenats vom 06. Mai 2025.¹⁴⁶

Gegenstand von Feststellungszielen in dem zugrundeliegenden Kapitalanlage-Musterverfahren ist u.a., dass die **Durchschnittscharterraten für Containerschiffe** auch vor Prospektveröffentlichung **extrem volatil** gewesen seien, dass die **extremen Auswirkungen von Diskrepanzen zwischen Angebot und Nachfrage** auf die **Höhe des Charterraten-niveaus** nicht dargestellt würden und dass zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe bereits eine **Übertonnage im Containerschiffbereich** bestanden habe, die aufgrund neu auf den Markt drängender Schiffe weiter wachsen würde, und die **Anschlusscharterraten daher unvertretbar hoch** angesetzt worden seien.

Der Senat knüpft hierzu an seine Rechtsprechung an, wonach die für die Anlageentscheidung wesentlichen **Prognosen über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlageobjekts** zu den Umständen gehört, über

¹⁴⁵ a.a.O. – juris, Rn. 44.

¹⁴⁶ BGH, Beschluss vom 06. Mai 2025 – [XI ZB 30/21](#) – juris.

die der Prospekt ein zutreffendes und vollständiges Bild zu vermitteln hat.¹⁴⁷ Der **Flottenzuwachs** stellt nach Auffassung des Senats einen solchen Umstand dar, der für den Anleger bei seiner Anlageentscheidung von Bedeutung ist. Denn ein Zuwachs der Flotte geht mit einem **höheren Angebot an Containerstellplätzen** einher, was sich in Abhängigkeit von der Nachfrage negativ auf die Position der Fondsschiffe am Containerschiffsmarkt auswirken kann. Um die **zukünftige Marktposition der Fondsschiffe** einschätzen zu können, muss der Prospekt den Anleger daher **sowohl über die prognostizierte Nachfrage nach als auch über das prognostizierte Angebot** an Containerstellplätzen informieren.¹⁴⁸

Dazu enthielt der Prospekt in der Lesart des Senats keine Angaben. Der Prospekt beschäftigt sich in vom Senat näher zitierten Aussagen bei der Beschreibung des Markts nur mit den **wachsenden Containerumschlagszahlen** und leitet daraus eine **positive Einschätzung** ab. Er stellt diesem Umstand jedoch nach der Beurteilung des Senats nicht gegenüber, wie sich die **Situation auf der Angebotsseite** darstellt, und geht somit weder auf den Bestand an Containerschiffen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch auf den zukünftig absehbaren Bestand ein. Zu der Entwicklung der Charrerraten wird nur eine erfolgte Konsolidierung im Vorjahr erwähnt, ohne auf diese näher einzugehen. Zudem wird erwähnt, dass für Schiffe der Größe 2.050 TEU die **durchschnittliche Charrerrate** (Januar 2001 bis Juli 2006) laut Howe Robinson Index bei rund 20.300 US\$ pro Tag gelegen habe. Eine **extreme Volatilität** der Charrerraten – wie vom Musterkläger behauptet – würde durch diese Aussage in den Augen des Senats **verdeckt**.¹⁴⁹

Dies führte hinsichtlich der betreffenden Feststellungsziele zur **Aufhebung und Zurückverweisung**, da das Oberlandesgericht keine Feststellungen

¹⁴⁷ a.a.O. – juris, Rn. 114 mit Bezug auf BGH, Beschluss vom 26. März 2024 – [XI ZB 25/22](#) – juris, Rn. 73; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024.

¹⁴⁸ BGH, Beschluss vom 06. Mai 2025 – [XI ZB 30/21](#) – juris, Rn. 114.

¹⁴⁹ a.a.O. – juris, Rn. 115 f.

zu bestimmten tatsächlichen Aussagen zu den Marktgegebenheiten getroffen hat, die diese Feststellungsziele beinhalten.¹⁵⁰

Seite 55 von 75

Die übrigen Feststellungsziele hat der Senat für unbegründet erachtet.

Nach der Beurteilung des Senats erweckt der Prospekt nicht den Eindruck, dass der **Kapitalrückfluss gesichert** ist. Vielmehr legt er das Risiko offen, dass die Charterer die Verträge ganz oder teilweise nicht erfüllen oder bei Vorliegen bestimmter Gründe außerplanmäßig kündigen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Maßnahmen der Steuerrechtsbehörden das Beteiligungsergebnis negativ beeinflussen können.¹⁵¹

Das Feststellungsziel, wonach der Prospekt auf Seite 5 mit der Formulierung, nach 20 Jahren Einsatzzeit bestehe ein **Sonderkündigungsrecht mit Rückzahlung von 100% der Gesamtbeteiligung**, fälschlich darstelle, dass bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts das eingesetzte Kapital sicher zu 100% zurückgezahlt werde, ist nach Auffassung des Senats unbegründet, weil der Prospekt eine derartige Aussage nicht aufstellte.¹⁵²

Die Aussage „**Sofern der Eintritt mehrerer Risiken** zusammentrifft, können sie anlagegefährdend sein, d.h. es kann bei Verlust der Gesellschaftermittel zur vorzeitigen Auflösung der Beteiligungsgesellschaften kommen“ verharmlost das **Totalverlustrisiko** in den Augen des Senats nicht. Im Zusammenhang betrachtet, ergebe sich nicht, dass **nur die kumulative Verwirklichung von Risiken** anlagegefährdend ist.¹⁵³

Das Feststellungsziel, wonach es im Prospekt an einer Darstellung der Tatsache fehle, dass die volatilen Durchschnittscharterraten für Container-

¹⁵⁰ a.a.O. – juris, Rn. 117.

¹⁵¹ a.a.O. – juris, Rn. 44 ff.

¹⁵² a.a.O. – juris, Rn. 47 ff.

¹⁵³ a.a.O. – juris, Rn. 49 ff.

schiffe **direkten Einfluss auf die Secondhand-Preise** von Containerschiffen hätten, diese also ebenfalls sehr volatil schwankten, ist unbegründet. Einen entsprechenden Hinweis muss der Prospekt nach Auffassung des Senats nicht enthalten.¹⁵⁴

Das Feststellungsziel, wonach der Prospekt nicht darstelle, dass die Anleger im Falle einer **Insolvenz der Fondsgesellschaften** nur **nachrangig** aus der Insolvenzmasse befriedigt würden, hält der Senat für unbegründet. Insoweit genügt der im Prospekt enthaltene Hinweis, dass es unter extrem schlechten Bedingungen zu einem **Verlust der Gesellschaftermittel** und zu einer vorzeitigen Auflösung der Beteiligungsgesellschaften kommen kann. Damit wird dem Anleger vor Augen geführt, dass eine schlechte Einnahmesituation zu einem Verlust der Gesellschaftermittel und somit dazu führen kann, dass er seine Einlage nicht zurückerhält. **Aufgrund welcher Umstände im Einzelnen** sich in diesem Szenario der Verlust der Gesellschaftermittel realisiert, ob es also zu einem Insolvenzverfahren kommt und wie dieses abläuft, braucht nach der Beurteilung des Senats nicht dargestellt zu werden, weil dies weder an dem Risiko noch an der Ursache des Risikos etwas ändert.¹⁵⁵

Das Feststellungsziel, wonach der Prospekt verheimliche, dass Charterraten für die Dauer einer mindestens 20jährigen Fondslaufzeit **rechnerisch unkalkulierbar** seien, ist unbegründet. Der Prospekt stellt die Unsicherheiten bei der Kalkulation in den Augen des Senats ausreichend dar.¹⁵⁶

Auch der sogenannte **Kaskadeneffekt**, also die Verdrängung kleinerer Schiffsklassen durch größere Schiffe lässt sich aus Sicht des Senats dem Prospekt entnehmen.¹⁵⁷

¹⁵⁴ a.a.O. – juris, Rn. 52 ff.

¹⁵⁵ a.a.O. – juris, Rn. 54 ff. mit Bezug auf BGH, Beschlüsse vom 23. Februar 2021 – [XI ZB 29/19](#) – juris, Rn. 90; vom 18. Mai 2021 – [XI ZB 19/18](#) – juris, Rn. 55 und vom 20. September 2022 – [XI ZB 34/19](#) – juris, Rn. 84; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2021 und II/2022.

¹⁵⁶ BGH, Beschluss vom 06. Mai 2025 – [XI ZB 30/21](#) – juris, Rn. 58 ff.

¹⁵⁷ a.a.O. – juris, Rn. 61 ff.

Der Prospekt umschreibt ferner ausreichend den **Transshipment-Effekt**, so dass das Feststellungsziel, wonach es an einer entsprechenden Darstellung fehle, für den Senat unbegründet ist.¹⁵⁸

Im Prospekt habe nicht darauf hingewiesen werden müssen, dass durch die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung beschlossene **Abschaffung der Gruppenfreistellungsverordnung für Linienkonferenzen im Seefrachtverkehr** (EWG Nr. 4056/86) zum 18. Oktober 2008 der Preisdruck auf die Charraten weiter wachsen musste. Für den Senat ist aus Sicht des Anlegers das Wissen um das Risiko einer Anschlussbeschäftigung der Fondschiffe unterhalb des prognostizierten Niveaus und deren negative Auswirkungen auf den Erfolg der Vermögensanlage entscheidend. Hierauf weist der Prospekt hin.¹⁵⁹ Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen** das Beteiligungsergebnis negativ beeinflussen können. Diese Risikoaufklärung musste, anders als bei ins Gewicht fallenden **spezifischen Unsicherheitsfaktoren**, nach Auffassung des Senats nicht um einen konkreten Hinweis auf die Verordnung ergänzt werden. Bei der Verordnung handelt es sich für den Senat nicht um einen Umstand, der es im maßgeblichen Zeitpunkt der Prospektaufstellung wahrscheinlich gemacht hätte, dass er den vom Anleger verfolgten **Zweck gefährdet**. Die Prospektverantwortlichen hätten bei Aufstellung des Prospekts nicht davon ausgehen müssen, dass die Aufhebung der Gruppenfreistellungsverordnung für Linienkonferenzen **mit einer relevanten Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf das Einnahmenniveau** haben wird. Das ergibt sich für den Senat aus den Erwägungsgründen der Verordnung.¹⁶⁰

¹⁵⁸ a.a.O. – juris, Rn. 63 f.

¹⁵⁹ a.a.O. – juris, Rn. 65 ff.

¹⁶⁰ a.a.O. – juris, Rn. 68.

Dass aufgrund der erwarteten **Fertigstellung des erweiterten Panama-Kanals** im Jahr 2015 etwaige Wettbewerbsvorteile des Panamax-Fondsschiffes entfielen, musste im Prospekt nach der Beurteilung des Senats nicht angegeben werden.¹⁶¹

Der Prospekt habe keinen Hinweis darauf enthalten müssen, dass die Fondsschiffe jeweils zu einem Zeitpunkt erworben worden seien, zu dem die **Neubaupreise bis dahin historische Höhen** erreicht hätten.¹⁶²

In den Augen des Senats vermittelt der Prospekt nicht den Eindruck, ein **Schiffsschätzer** habe die **Fondsschiffe vor Übernahme gesichtet**, so dass auch dieses Feststellungsziel als unbegründet angesehen wurde.¹⁶³

Der Prospekt musste nach Auffassung des Senats auch weder einen Hinweis auf eine sogenannte **Loan-to-Value-Klausel** enthalten¹⁶⁴, noch auf die Vereinbarung einer sogenannten **105%-Klausel**, also auf (darlehens)vertragliche Regelungen, die im Falle des Überschreitens einer näher definierten Wechselkursschwelle zu Sonderzahlungen verpflichten.¹⁶⁵

Das Feststellungsziel, wonach es an einer Darstellung fehle, dass „durch **Basel II**, sprich den EU-Richtlinien 2006/48 und 2006/49 bei einer Änderung der Einnahmen (= Chatterraten) oder Ausgaben (= Betriebskosten) eines Schiffes sich das Kreditausfallrisiko ändere, die Bank mehr Eigenkapital unterlegen müsse, was dazu führe, dass die Bank dieses Risiko durch höhere Zinsen einpreisen müsse“, sieht der Senat als unbegründet an. Einen solchen Hinweis habe der Prospekt nicht enthalten müssen.¹⁶⁶

¹⁶¹ a.a.O. – juris, Rn. 71; vgl. zur – verneinten – Hinweis auf den geplanten Ausbau des Panama-Kanals auch BGH, Beschluss vom 11. März 2025 – [XI ZB 24/23](#) – juris, Rn. 27 ff.

¹⁶² a.a.O. – juris, Rn. 72.

¹⁶³ a.a.O. – juris, Rn. 74 ff.

¹⁶⁴ a.a.O. – juris, Rn. 78 ff.

¹⁶⁵ a.a.O. – juris, Rn. 80 ff.

¹⁶⁶ a.a.O. – juris, Rn. 82 ff.

In den Augen des Senats wirbt der Prospekt nicht irreführend mit werthaltigen Platzierungsgarantien. Denn auf das **Risiko eines Ausfalls der Platzierungsgarantin** weise der Prospekt hin.¹⁶⁷

Das Feststellungsziel, wonach **unvertretbar niedrige Betriebskosten** und eine **unvertretbar niedrige Betriebskostensteigerung** von 3% ab dem Jahr 2010 kalkuliert würden, ist nach Auffassung des Senats ebenfalls unbegründet.¹⁶⁸

Die **Sensitivitätsanalysen** sind nach Ansicht des Senats nicht wegen unrealistisch niedrig angegebener Abweichungen irreführend. Denn die Sensitivitätsanalyse dient (nur) der **exemplarischen Darstellung** von Auswirkungen der zuvor im Prospekt beschriebenen Unsicherheiten und Risiken auf den Anlageerfolg. Hierzu reicht es nach Auffassung des Senats grundsätzlich aus, gegenüber der „Standardprognose“ eine realistisch vorteilhaftere und eine realistisch nachteiligere Verlaufsform darzustellen. Die Sensitivitätsanalyse ist jedoch **nicht Teil der Risikobeschreibung** und braucht ein „**Worst-case-Szenario**“ nicht auszudrücken.¹⁶⁹

Das Feststellungsziel, wonach im Prospekt fehlerhaft nicht auf das Risiko einer **Majorisierung von Stimmrechten** hingewiesen werde, hatte keinen Erfolg. Einer besonderen Aufklärung darüber, dass Anleger mit vergleichsweise hohen Kommanditbeteiligungen und den damit verbundenen Stimmrechten mitunter wesentlichen Einfluss auf die Geschicke der Fondsgesellschaft nehmen und Anleger mit vergleichsweise geringen Kommanditbeteiligungen in den Gesellschafterversammlungen überstimmen können, bedurfte es nach Auffassung des Senats nicht. Insoweit han-

¹⁶⁷ a.a.O. – juris, Rn. 84 ff.

¹⁶⁸ a.a.O. – juris, Rn. 86 ff.

¹⁶⁹ a.a.O. – juris, Rn. 90 ff. mit Bezug auf BGH, Beschluss vom 09. April 2024 – [XI ZB 28/20](#) – juris, Rn. 52; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024.

delt es sich in seinen Augen nicht um ein mit der Anlage verbundenes spezifisches Risiko, sondern ein **allgemein bekanntes Phänomen bei Publikumsgesellschaften**.¹⁷⁰

Das Feststellungsziel, wonach dem trotz nur eingeschränkter Fungibilität der Kommanditanteile mit der Aussage „C. bietet für den Handel von Zweitmarktanteilen einen speziellen Service, den C. -Zweitmarkt, an. Dennoch kann die Handelbarkeit für die Beteiligungen eingeschränkt sein.“ suggeriert werde, dass ein **geregelter Zweitmarkt** für die streitgegenständliche Beteiligung bestünde, hat der Senat zurückgewiesen. Der Prospekt erwecke nicht den Eindruck, dass ein geregelter Sekundärmarkt für die Kommanditbeteiligungen besteht.¹⁷¹

Der Prospekt enthalte auch ausreichende Angaben über die **Risiken und vertraglichen Verpflichtungen einer Poolbeschäftigung** des Fondsschiffes.¹⁷²

Auch das Feststellungsziel, wonach **konkrete Angaben zum Versicherungsschutz** fehlten, und fälschlich behauptet werde, dass im Falle des Verlusts eines Schiffs die **Versicherungsleistungen** ausreichen würden, um den Anlegern ihr investiertes **Kapital vollständig zurückzuzahlen**, seien unbegründet. Für den Senat genügt es, dass der Anleger dem Prospekt entnehmen kann, dass eine Versicherung für den Fall des Totalverlusts des Schiffes, eine Kaskoversicherung für Schadensfälle sowie eine P&I-Versicherung für Haftpflichtschäden gegenüber Dritten und eine Versicherung für technisch bedingte Einsatzausfälle abgeschlossen werden sollen. In dem Kapitel zu den Risiken werde auf das Risiko hingewiesen, dass für eintretende Schäden die abgeschlossenen Versicherungen nicht ausreichen bzw. nicht greifen und ferner ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Versicherungsgesellschaften selbst besteht. Für die Beschreibung dieser

¹⁷⁰ a.a.O. – juris, Rn.94 ff.

¹⁷¹ a.a.O. - juris, Rn. 97 ff.

¹⁷² a.a.O. – juris, Rn. 99 ff.

Risiken spielen die **Versicherungsbedingungen im Einzelnen** und auch der **Name des Versicherers** nach Auffassung des Senats keine Rolle. Die Angabe, jedes Schiff werde bei einem internationalen Versicherungskonsortium ab Ablieferung so versichert, dass im Fall des Totalverlusts die **jeweilige Gesamtinvestitionssumme abgedeckt** sei und die Gesellschafter ihre Gesellschaftermittel zurückerhielten, sei nur darauf gerichtet, den Deckungsumfang der erst noch abzuschließenden Versicherungen darzustellen, und enthält in den Augen des Senats keine Zusicherung, dass die Anleger im Versicherungsfall **tatsächlich ihre Einlagen vollumfänglich zurückerhalten**.¹⁷³

Das Feststellungsziel, wonach der Prospekt über das **Risiko einer möglichen Inanspruchnahme der Fondsgesellschaft durch Dritte** nicht aufkläre, hat der Senat ebenfalls als unbegründet angesehen.¹⁷⁴

Der Prospekt schließe auch nicht eine **Nachschusspflicht** fälschlich aus. Die betreffende Darstellung beziehe sich ersichtlich auf die **deutsche Gesetzeslage**. In den Risikohinweisen werde ausdrücklich angegeben, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einem nicht versicherten Schadensfall durch den Schiffsbetrieb ein **ausländisches Gericht** die nach deutschem Recht **beschränkte Kommanditistenhaftung nicht anerkennt**. Damit werde dem Anleger vor Augen geführt, dass er im schlimmsten Fall mit erheblichen Schadensersatzforderungen konfrontiert werden kann.¹⁷⁵

Das Feststellungsziel, wonach der Prospekt fehlerhaft sei, weil er das Risiko der **Rückforderbarkeit von Ausschüttungen** gemäß §§ 30, 31 GmbHG nicht erwähne, ist nach Auffassung des Senats schließlich ebenfalls unbegründet. Auf das Bestehen einer Haftung der Gesellschafter eines geschlossenen Schiffsfonds nach §§ 30, 31 GmbHG habe der Prospekt

¹⁷³ a.a.O. – juris, Rn. 103 ff.

¹⁷⁴ a.a.O. – juris, Rn. 107 ff.

¹⁷⁵ a.a.O. – juris, Rn. 110.

nach seiner Beurteilung nicht gesondert hinweisen müssen. Denn diese Haftung stelle **kein spezifisches mit der Kapitalanlage verbundenes Risiko** dar, sondern nur eine Ausprägung des allgemeinen Betriebs- und Vertragserfüllungsrisikos der Fondsgesellschaft.¹⁷⁶

Die bestreffenden Feststellungziele hat der Senat somit als unbegründet zurückgewiesen. Im Übrigen hat er die Sache zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen. Die Rechtsbeschwerde hatte damit teilweise Erfolg. Anders als das Oberlandesgericht noch angenommen hatte, ist die Frage, ob die geltend gemachten Prospektfehler vorliegen, hinsichtlich Musterbeklagten zu 1 und zu 4 bis 8 entscheidungserheblich und daher zu prüfen. Denn sie haben aufgrund der von ihnen übernommenen **Vertriebsverantwortung** besonderes persönliches Vertrauen gegenüber den Anlageinteressenten in Anspruch genommen und haften deshalb nach der Rechtsprechung des Senats neben der spezialgesetzlichen Prospekthaftung den Anlegern auch nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB.¹⁷⁷

e)

Im **Effektengiroverkehr** entfalten die Vertragsverhältnisse zwischen den **beteiligten Depotbanken keine Schutzwirkung zugunsten Dritter**. Bei **Wertpapieren**, die im Wege der **Drittverwahrung sammelverwahrt** sind, wird der Hinterleger durch eine **Haftung seiner Depotbank als Zwischenverwahrerin** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG für ein Verschulden des Drittverwahrers geschützt. Bei im Ausland nicht sammelverwahrten Wertpapieren, über die dem Hinterleger **Treuhand-WR-Gutschriften** erteilt werden, gelten demgegenüber die Grundsätze der **Drittschadensliquidation**.

Eine nicht mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattete **deutsche Zweigniederlassung einer Bank mit Sitz im Iran** ist **keine Person** im

¹⁷⁶ a.a.O. – juris, Rn. 111 ff.

¹⁷⁷ a.a.O. – juris, Rn. 38 mit Bezug auf BGH, Beschluss vom 11. Juli 2023 – [XI ZB 20/21](#) – juris, Rn. 41 ff.; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2023.

Sinne von Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte (**EU-Blocking-VO**) sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen und damit **nicht berechtigt**, nach Art. 6 Abs. 1 dieser Verordnung **Schadensersatz** zu beanspruchen.

Die mit einer **Treuhand-WR-Gutschrift** verbundene Rechtsposition des Hinterlegers ist als **sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB** anzusehen und genießt **deliktsrechtlichen Schutz**.

Das **Einfrieren** von im Inland und Ausland verwahrten Wertpapieren durch die Zentralverwahrerin von Wertpapieren (**Wertpapiersammelbank**) auf einem Sperrkonto stellt eine **Eigentumsverletzung** bzw. Verletzung eines sonstigen Rechts im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB dar. Die Rechtfertigung einer solchen Rechtsgutsverletzung mit drohenden **US-Sekundärsanktionen** setzt voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Wertpapiersammelbank außerhalb der Europäischen Union Sanktionen der Vereinigten Staaten ausgesetzt ist, die für die Wertpapiersammelbank **unverhältnismäßige Auswirkungen** haben können. Dabei ist im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung eine **Interessenabwägung** vorzunehmen.

Die **haftungsausfüllende Kausalität** zwischen der Verletzung des Eigentums oder des sonstigen Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB des Hinterlegers von Wertpapieren und dem durch die **Nichtausführung eines Verkaufsauftrags** des Hinterlegers entstandenen Schaden ist schon dann gegeben, wenn der vom Hinterleger gegenüber seiner Depotbank gerichtete Verkaufsauftrag **deswegen nicht** an die Wertpapiersammelbank **zur Ausführung weitergeleitet** wird, weil diese ihn wegen des von ihr vorgenommenen Einfrierens der Wertpapiere **nicht ausgeführt hätte**, wenn er im Rahmen der Vertragskette an sie herangetragen worden wäre. Auf eine **Kenntnis der Wertpapiersammelbank** von dem konkreten Verkaufsauftrag kommt es nicht an.

Das hat der XI. Zivilsenat am 18. März 2025¹⁷⁸ entschieden.

Die **Drittverwahrung von Wertpapieren** im Rahmen der **Sammelverwahrung** und die **Erteilung von Treuhand-WR-Gutschriften** über Wertpapiere dienen der Rationalisierung und Vereinfachung des Effektengiroverkehrs und des Depotgeschäfts. Erst sie ermöglichen die Durchführung des Effektengiroverkehrs und des (grenzüberschreitenden) Depotgeschäfts **ohne körperlichen Transport der Wertpapiere** nach dem **Vorbild des bargeldlosen Zahlungsverkehrs**. Anders wäre angesichts der massenhaft anfallenden Geschäftsvorgänge ein geordnetes Effektenwesen nicht denkbar. Der Charakter des Depotgeschäfts als **Massengeschäft** erlaubt es nach Auffassung des Senats nicht, die gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner in der **Kette der geschlossenen Depotverträge** jeweils bestehenden **Schutzpflichten der beteiligten Zwischenverwahrer** und der Beklagten als **Zentralverwahrerin** auf die Hinterleger zu erstrecken. Insoweit gelten für den Senat dieselben Erwägungen, die auch bei der **Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs**, bei der im Rahmen eines Zahlungsvorgangs ebenfalls **mehrere Banken** vertraglich miteinander verbunden sind, gegen die Einbeziehung des Zahlungsdienstnutzers in den Schutzbereich der zwischen den Banken geschlossenen Verträge sprechen.¹⁷⁹

Diese Erwägung gilt nach Auffassung des Senats unabhängig davon, ob die Wertpapiere bei der Beklagten im Rahmen der **Girosammelverwahrung** in einem Sammelbestand nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 4 DepotG oder ob sie gemäß § 22 DepotG **im Ausland** verwahrt werden und die Beklagte an ihnen lediglich die **für das Lagerland übliche Rechtsstellung als Treuhänderin** hält. Girosammelverwahrung bzw. Treuhandvertrag dienen beide der Rationalisierung des Effektengiroverkehrs bzw. des Depotgeschäfts

¹⁷⁸ BGH, Beschluss vom 18. März 2025 – [XI ZR 59/23](#) – juris.

¹⁷⁹ a.a.O. – juris, Rn. 34.

und lassen jeweils eine effektive Bewegung der Wertpapierurkunden entbehrlich werden. Ohne Belang ist in dem Zusammenhang, ob der Hinterleger an den Wertpapieren über die Kette von Verwahrungsverträgen Miteigentum an dem von der Beklagten verwahrten Sammelbestand der Wertpapiere erwirbt oder ob ihm über die Kette von Treuhandverträgen über die im Ausland verwahrten Wertpapiere **Treuhand-WR-Gutschriften** erteilt werden.¹⁸⁰

In beiden Fällen sieht der Senat den Hinterleger als **nicht schutzbedürftig** an, weil ihm **eigene inhaltsgleiche vertragliche Ansprüche** zustehen. Es besteht daher aus seiner Sicht keine Notwendigkeit, ihn in den Schutzbereich der zwischen den Banken geschlossenen Depotverträge einzubeziehen.¹⁸¹

Soweit die verbuchten Wertpapiere im Wege der **Drittverwahrung sammelverwahrt** sind, wird die Hinterlegerin durch eine **Haftung des Zwischenverwahrers nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG** für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden geschützt.¹⁸² Soweit für im Ausland nicht sammelverwahrte Wertpapiere eine **Treuhand-WR-Gutschrift** erteilt worden ist, liegt zwar keine Drittverwahrung der Wertpapiere im Sinne des § 3 DepotG vor. Der Hinterleger hat in diesem Fall aber nach der Beurteilung des Senats die Möglichkeit, bei schuldhaften Pflichtverletzungen durch vertraglich mit ihm nicht verbundene Banken Schadenersatzansprüche **aus abgetretenem Recht der von ihm beauftragten Bank** nach den Grundsätzen der **Drittschadensliquidation** geltend zu machen.¹⁸³ Die Situation in der **mehrgliedrigen Kette von Treuhandverträgen** entspricht nach Ansicht des Senats der für die Drittschadensliquidation anerkannten Fallgruppe der **mittelbaren Stellvertretung**.¹⁸⁴

¹⁸⁰ a.a.O. – juris, Rn. 36.

¹⁸¹ a.a.O. – juris, Rn. 37.

¹⁸² a.a.O. – juris, Rn. 38.

¹⁸³ a.a.O. – juris, Rn. 39.

¹⁸⁴ a.a.O. – juris, Rn. 40.

Nach **Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO** hat **jede Person i.S.v. Art. 11 EU-Blocking-VO**, die an einer Tätigkeit gemäß Art. 1 EU-Blocking-VO teilnimmt, **Anspruch auf Ersatz von Schäden**, die ihr aufgrund der Anwendung der im Anhang der EU-Blocking-VO aufgeführten Gesetze oder der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen entstanden sind.¹⁸⁵

Wie den Erwägungsgründen 1 bis 5 der EU-Blocking-VO zu entnehmen ist, sollen mit den in ihrem Anhang aufgeführten Gesetzen die **Tätigkeiten natürlicher und juristischer Personen** geregelt werden, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterstehen; diese Gesetze werden extraterritorial angewendet. Dadurch beeinträchtigen sie die bestehende Rechtsordnung und haben nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Union und die Interessen der bezeichneten Personen, indem sie das Völkerrecht verletzen und die Verwirklichung der Ziele der Union behindern. Zu den im Anhang der EU-Blocking-VO aufgeführten Gesetzen gehört u.a. der **Iran Freedom and Counter-Proliferation Act of 2012 (IFCA)**, auf dessen Anwendung die **Vereinigten Staaten** nach ihrem **Rückzug aus der Nuklearvereinbarung** mit dem Iran nicht mehr verzichteten, wie sie am 8. Mai 2018 angekündigt hatten.

Von Art. 11 der EU-Blocking-VO werden nach dessen Nummern 1 und 2 natürliche Personen erfasst, die in der EU ansässig und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, sowie **juristische Personen**, die **in der EU eingetragen** sind. Eingetragen in diesem Sinne bedeutet, dass die juristische Person nach dem **Recht eines EU-Mitgliedstaates gegründet** sein und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre **Hauptniederlassung innerhalb der EU** haben muss.¹⁸⁶

¹⁸⁵ a.a.O. – juris, Rn. 43.

¹⁸⁶ a.a.O. – juris, Rn. 46.

Auf eine **nach iranischem Recht gegründete Bank** mit **Sitz im Iran** – wie die Klägerin – treffe dies nicht zu. Die von ihr in München betriebene **Zweigniederlassung** betrachtet der Senat **nicht als eigenständige juristische Person**. Dass inländische Zweigniederlassungen von Banken aus Drittstaaten von der BaFin und damit in der Bundesrepublik Deutschland beaufsichtigt werden, rechtfertigt für ihn in dem Zusammenhang keine abweichende Beurteilung.¹⁸⁷

Das **Einfrieren von Wertpapieren** durch die Umbuchung auf ein Sperrkonto stellt sich für den Senat als eine **Verletzung des Eigentums** bzw. eines **sonstigen Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB** dar.¹⁸⁸

Soweit die Wertpapiere von der Beklagten im Rahmen eines Sammelbestands verwahrt werden, ist die Klägerin Miteigentümerin der Wertpapiere. Soweit die Wertpapiere im Ausland verwahrt sind und die Klägerin an ihnen aufgrund der im jeweiligen Land geltenden Usancen kein Eigentum oder Miteigentum erworben hat, ist sie **Inhaberin von Treuhand-WR-Gutschriften** geworden. Die mit solchen Gutschriften verbundene **Rechtsposition** ist dem **Eigentum gleichwertig** ausgestaltet. Sie ist daher nach der Beurteilung des Senats als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen.¹⁸⁹ Der Senat stellt darauf ab, dass Ansprüche aus Treuhand-WR-Gutschriften **insolvenz- und vollstreckungssicher** sind. Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfestigkeit sind in den Augen des Senats kennzeichnend für dingliche Rechte und für absolut geschützte Vermögensrechte.¹⁹⁰

Die Umbuchung von Wertpapiergutschriften (GS-Gutschriften und Treuhand-WR-Gutschriften) auf ein Sperrkonto und das damit verbundene Einfrieren der Wertpapiere wirken nach Auffassung des Senats wie ein **Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Wertpapiere** und damit wie eine **zeitweilige Wegnahme**. Denn infolge dieser Maßnahme werden der

¹⁸⁷ a.a.O. – juris, Rn. 46.

¹⁸⁸ a.a.O. – juris, Rn. 56 ff.

¹⁸⁹ a.a.O. – juris, Rn. 57 ff.

¹⁹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 59.

Eigentümerin bzw. Hinterlegerin weder die mit den Wertpapieren verbundenen Erträge (Zinsen) noch die Rückzahlungsbeträge gutgeschrieben, die am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fällig werden. Damit ist sie durch das Einfrieren auf dem Sperrkonto von den beiden **zentralen Gebrauchsmöglichkeiten der Wertpapiere** (Vereinnahmung von Erträgen und von Rückzahlungsbeträgen bei Fälligkeit) **vollständig ausgeschlossen**.¹⁹¹

Die **Rechtfertigung** einer Rechtsgutsverletzung der vorliegenden Art mit **drohenden US-Sekundärsanktionen** ist nach Auffassung des Senats nicht schlechthin ausgeschlossen. Sie setzt nach seiner Beurteilung voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Beklagten **außerhalb der Europäischen Union Sanktionen der Vereinigten Staaten ausgesetzt** ist, die für die Beklagte **unverhältnismäßige Auswirkungen** haben können. Insoweit nimmt der Senat eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** vor. Dabei ist durch das unionsrechtliche Verbot nach Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO gesetzlich vorgesehen, US-amerikanische Embargo-Vorschriften nicht zu befolgen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Beeinträchtigungen der mit der **EU-Blocking-VO verfolgten Ziele** – Schutz der bestehenden Rechtsordnung sowie der Interessen der Europäischen Union im Allgemeinen und damit die Verwirklichung des Ziels eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern – im Fall einer Verletzung des geschützten Rechtsguts gegen die **Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß wirtschaftlicher Verluste** der Beklagten für den Fall abzuwägen, dass diese entgegen den US-Embargo-Bestimmungen Geschäftsbeziehungen mit Personen unterhält, die in der SDN-Liste aufgeführt sind. Unter wirtschaftlichen Verlusten in diesem Sinne sind nicht nur die Gefährdung der Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit und eine drohende Insolvenz, sondern auch der **mögliche Ausschluss von der Teilnahme am US-amerikanischen Markt** infolge der Sekundärsanktionen zu verstehen. Bei dieser Abwägung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, ob die Beklagte

¹⁹¹ a.a.O. – juris, Rn. 60.

einen **Antrag auf Befreiung** nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO von dem Befolungsverbot gestellt hat und ob eine erteilte Genehmigung Rückwirkung entfaltet.¹⁹²

Die **haftungsausfüllende Kausalität** betrifft den Ursachenzusammenhang zwischen der Rechtsgutsverletzung und der jeweiligen Schadensposition, hier also die Frage, ob das **Einfrieren der Wertpapiere** durch die Beklagte (Zentralverwahrerin) **ursächlich für die Nichtausführung** des an die Volksbank (Zwischenverwahrerin) gerichteten **Verkaufsauftrags** der Klägerin war. Nach Auffassung des Senats kommt es dabei nicht darauf an, ob der Beklagten der **Verkaufsauftrag der Klägerin „bekannt“** war. Der Ursachenzusammenhang besteht in seinen Augen vielmehr schon dann, wenn der an die Volksbank gerichtete Verkaufsauftrag deswegen nicht an die Beklagte zur Ausführung **weitergeleitet** wurde, weil diese ihn im Hinblick auf das von ihr vorgenommene Einfrieren der Wertpapiere auf dem Sperrkonto **nicht ausgeführt hätte**, wäre er von ihrer Vertragspartnerin an sie im Rahmen der Vertragskette herangetragen worden.¹⁹³

Dies führte zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache. **Vertragliche Ansprüche** der Klägerin (iranischen Bank) gegen die Beklagte als Zentralverwahrerin auf Schadensersatz wegen der **unterbliebenen Ausführung eines Verkaufsauftrags** hat der Senat mit dem Berufungsgericht verneint. Sie scheiden für den Senat aus, weil zwischen den Parteien hinsichtlich der streitgegenständlichen Wertpapiere weder ein Depot- noch ein Kommissionsvertrag geschlossen worden ist. Vertragspartnerin der Klägerin ist insoweit allein die Volksbank als Zwischenverwahrerin.¹⁹⁴ Bei dem mit der Beklagten bestehenden Depotvertrag handelt es sich nach Auffassung des Senats nicht um einen **Vertrag mit Schutzwirkung** zugunsten der Klägerin.¹⁹⁵

¹⁹² a.a.O. – juris, Rn. 65.

¹⁹³ a.a.O. – juris, Rn. 70.

¹⁹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 28 ff.

¹⁹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 30 ff.

Auch einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus **Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO** verneint der Senat, weil die Klägerin als **iranische Bank mit Sitz in Teheran** keine Person im Sinne von Art. 11 EU-Blocking-VO und damit nicht berechtigt ist, nach Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO Schadensersatz zu beanspruchen.¹⁹⁶

Ein Anspruch der Klägerin auf **Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB** kann aber nach Auffassung des Senats – entgegen dem Berufungsgericht – nicht ausgeschlossen werden. Denn nach der Beurteilung des Senats hat die Beklagte durch das **Einfrieren** der bei der Volksbank für die Klägerin im Depot geführten Wertpapiere auf einem Sperrkonto das **Eigentum** der Klägerin an den Wertpapieren verletzt. Soweit die Klägerin an den in ihrem Depot als Treuhand-WR-Gutschriften verbuchten ausländischen Wertpapieren kein Eigentum, sondern eine nach den im jeweiligen Land geltenden Usancen dem Eigentum gleichwertige Rechtsposition erworben hat, hat die Beklagte durch das **Einfrieren dieser Treuhand-WR-Gutschriften** auf einem Sperrkonto ein **sonstiges Recht** der Klägerin im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verletzt.¹⁹⁷

Das Einfrieren der Wertpapiere durch die Beklagte in der maßgeblichen Zeit vom 16. bis zum 31. Januar 2020 ist für den Senat in casu nicht aufgrund von **US-Sekundärsanktionen gerechtfertigt**. Der Senat stellt darauf ab, dass die US-Sekundärsanktionen in diesem Zeitraum **noch nicht in Kraft** waren. Wirkung entfalteten diese erst im Oktober 2020. Eine Abwicklung des Verkaufs der Wertpapiere entsprechend dem der Volksbank erteilten Auftrag der Klägerin in der Zeit vom 16. bis zum 31. Januar 2020 durch Umbuchungen der für die Klägerin geführten Wertpapiergutschriften auf Wertpapierkonten von potenziellen Käufern hätte für die Beklagte daher nach US-amerikanischen Vorgaben **keine Sanktionen zur Folge** gehabt. Einen Antrag auf Befreiung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO hat die Beklagte am 26. Februar 2021 und damit erst über ein Jahr nach dem hier für

¹⁹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 42 ff., 45 ff.

¹⁹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 53 ff.

den Hauptantrag der Klägerin maßgebenden Zeitraum vom 16. bis zum 31. Januar 2020 gestellt.¹⁹⁸

Seite 71 von 75

Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird sich das Berufungsgericht mit der Frage zu befassen haben, ob die Beklagte die Rechtsgutsverletzung **schuldhaft** begangen hat. Außerdem werden Feststellungen zur **haftungsausfüllenden Kausalität** und zur **Schadenshöhe** zu treffen sein.

6.-9.

Factoring/Leasing, Geldwäsche, Bankenaufsicht, Steuerliche Bezüge

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Entscheidungen ergangen.

10.

Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts

a)

Der Beschluss des XI. Zivilsenats vom 11. März 2025¹⁹⁹ befasst sich mit der **Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde** in dem Fall, dass der Musterkläger bei **Einlegung** der Rechtsbeschwerde erklärt hat, dass sich diese **nur gegen die Musterbeklagten zu 1 und 2 richte**, ausweislich der Rechtsbeschwerde- und Beitrittsbegründung er und die Beigetretenen aber bestimmte Feststellungsziele weiterverfolgen, die die Musterbeklagten zu 1 und 2 **nicht betreffen**.

Nach Auffassung des Senats steht es der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht entgegen, dass der Musterkläger seine Rechtsbeschwerde im Rahmen der Einlegungsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F. i.V.m. § 575 Abs. 1 Satz 1 ZPO zunächst nur gegen die Musterbeklagten zu 1 und

¹⁹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 65.

¹⁹⁹ BGH, Beschluss vom 11. März 2025 – [XI ZB 1/24](#) – juris.

2 gerichtet hat, und er sowie die Beigetretenen nach Ablauf der Einlegungsfrist **erst in der Rechtsbeschwerde- und Beitrittsbegründung** die Aufhebung des Musterentscheids im weitergehenden Umfang begehren. Der Senat lässt offen, ob die Rechtsbeschwerde vom Musterkläger durch die Rechtsbeschwerdeschrift auf die Prozessrechtsverhältnisse zu den Musterbeklagten zu 1 und 2 in zulässiger Weise beschränkt worden ist oder ob von einer unbeschränkt eingelegten Rechtsbeschwerde auszugehen ist. Denn auch dann, wenn der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde in der Rechtsbeschwerdeschrift auf die Überprüfung des Musterentscheids im Hinblick auf einzelne Feststellungsziele nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F. beschränkt haben sollte, ist der **wirksam Beigetretene** im Rahmen der ihm durch § 20 Abs. 4 Satz 2, § 14 KapMuG a.F. zugewiesenen Rechtsstellung nach Auffassung des Senats nicht gehindert, **Rechtsverletzungen zu rügen, die über die Anträge des Musterrechtsbeschwerdeführers hinausgehende Feststellungsziele betreffen**. Derartige Rügen haben die Beigetretenen vorliegend vorgebracht, indem sie eine Abänderung des Musterentscheids auch hinsichtlich solcher Feststellungsziele begehren, die die Musterbeklagten zu 1 und 2 nicht betreffen. Einen Widerspruch zu den Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nach § 20 Abs. 4 Satz 2, § 14 KapMuG a.F. sieht der Senat darin nicht.²⁰⁰

b)

In seinem Urteil vom 03. Juni 2025²⁰¹ hat der XI. Zivilsenat in prozessrechtlicher Hinsicht entschieden, dass der **Musterbeklagte** in das Verfahren über eine Musterfeststellungsklage **im Rahmen einer Widerklage eigene Feststellungsziele einbringen** kann. Vom Musterbeklagten eingebrachte Feststellungsziele sind allerdings **unzulässig**, wenn sie sich nicht im Rahmen des **Lebenssachverhalts** halten, der durch die **Feststellungsziele des Musterklägers** vorgegeben ist.

²⁰⁰ a.a.O. – juris, Rn. 25 mit Bezug auf BGH, Beschluss vom 27. Juni 2023 – [II ZB 21/22](#) – juris, Rn. 15; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2023.

²⁰¹ BGH, Urteil vom 03. Juni 2025 – [XI ZR 45/24](#) – juris.

Im Grundsatz erkennt der Senat eine **Musterfeststellungswiderklage** als **zulässig** an.²⁰² Das folgt für ihn aus dem Wortlaut des § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO a.F. Danach kann auch das **Nichtvorliegen** von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen Gegenstand einer Feststellungsklage sein. Dabei handelt es sich meist um Fragen, deren Klärung typischerweise im **Interesse des Musterbeklagten** liegt.²⁰³

Der Zulässigkeit einer Widerklage des Musterbeklagten steht nach Auffassung des Senats nicht entgegen, dass nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO a.F. **nur qualifizierte Einrichtungen klagebefugt** sind. Dadurch soll in den Augen des Senats sichergestellt werden, dass Musterfeststellungsklagen nur im Interesse betroffener Verbraucher und von Organisationen erhoben werden können, welche aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit die **Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung** und keine Anhaltspunkte für Missbrauch bieten. Mit diesen Zielsetzungen ist es für den Senat vereinbar, dass der beklagte Unternehmer in ein gegen ihn gerichtetes Musterfeststellungsverfahren **eigene Feststellungsziele widerklagend** einbringen kann.²⁰⁴

Um die **besonderen Voraussetzungen der Klagebefugnis** nicht zu unterlaufen, müssen sich die Feststellungsziele des Musterbeklagten nach Ansicht des Senats allerdings **im Rahmen des Lebenssachverhalts der Feststellungsziele des Musterklägers** halten. Hierdurch wird für den Senat zugleich sichergestellt, dass das Erfordernis des § 606 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 ZPO a.F. erfüllt ist. Wenn sich die Widerklage im Rahmen des Lebenssachverhalts der Feststellungsziele der Musterfeststellungsklage hält, kann die qualifizierte Einrichtung als Widerbeklagte die **Interessen der von ihr repräsentierten Verbraucher** wahrnehmen.²⁰⁵

²⁰² a.a.O. – juris, Rn. 94 ff.

²⁰³ a.a.O. – juris, Rn. 96.

²⁰⁴ a.a.O. – juris, Rn. 97.

²⁰⁵ a.a.O. – juris, Rn. 98.

Die Zulässigkeit einer Widerklage im Verfahren der Musterfeststellungsklage leitet der Senat überdies aus der **Gesetzessystematik**, nämlich dem in § 610 Abs. 5 Satz 1 ZPO a.F. enthaltenen Verweis auf die im **ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten** geltenden Vorschriften und damit auch für die Widerklage,²⁰⁶ sowie aus dem **Recht auf prozessuale Waffengleichheit** aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ab.²⁰⁷

Die Widerklage der Sparkasse im Musterfeststellungsverfahren betreffend die Folgen der unwirksamen Zustimmungsfiktion zu Entgeltänderungen blieb erfolglos. Zwar ist die Widerklage, anders als es das Kammergericht angenommen hatte, nach den dargestellten Grundsätzen aus Sicht des Senats nicht als solche unzulässig. Den Widerklageantrag zu 3, dass Verbraucher gegen die Musterbeklagte **keine Ansprüche auf Herausgabe von Saldoanerkennnissen** haben, nur weil die Saldoanerkennnisse Belastungsbuchungen betreffen, denen aufgrund der Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktionsklausel keine Ansprüche der Musterbeklagten auf Entgeltzahlung zugrunde lagen, hat der Senat gleichwohl als unzulässig angesehen, weil er auf die Feststellung des **Nichtbestehens von Ansprüchen als solchen** gerichtet ist. Dies kann nach der Rechtsprechung des Senats **kein zulässiges Feststellungsziel** einer Musterfeststellungswiderklage sein.²⁰⁸

Der Widerklageantrag zu 1, dass der Wert der Leistungen, die die Musterbeklagte aufgrund bestehender Giroverträge erbracht hat, der Höhe nach jeweils dem Entgelt entspricht, das die Musterbeklagte im Neukundengeschäft für diese Leistungen vereinbart hat, ist nach Ansicht des Senats deswegen unzulässig, weil er für das Nichtbestehen von Ansprüchen der Verbraucher oder für Rechtsverhältnisse **nicht vorgreiflich** ist (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO a.F.). Auf den **Wert der Leistungen**, die die Musterbeklagte

²⁰⁶ a.a.O. – juris, Rn. 99 ff.

²⁰⁷ a.a.O. – juris, Rn. 103 ff.

²⁰⁸ a.a.O. – juris, Rn. 102, 108

aufgrund bestehender Giroverträge erbracht hat, kommt es nach der Beurteilung des Senats nicht an, da ein solcher Wert den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen der Verbraucher nicht entgegengehalten werden kann. Da jeweils ein **wirksamer Girovertrag** bestanden habe, der die Musterbeklagte zur Erbringung der Zahlungsdienstleistungen verpflichtete, hätten die Verbraucher **keine Leistungen aus den Giroverträgen ohne Rechtsgrund** erlangt.²⁰⁹

Den Widerklageantrag zu 2, dass das Vermögen der Musterbeklagten nach Anrechnung des Werts der im Widerklageantrag zu 1 bezeichneten Leistungen durch kondizierbare Saldoanerkennnisse nicht vermehrt ist, hat der Senat aus diesem Grund als unbegründet angesehen.²¹⁰

Karlsruhe, 23. Oktober 2025

Dr. Peter Rädler

Dr. Katja Lembach

²⁰⁹ a.a.O. – juris, Rn. 109 f.

²¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 111.